

Information für den Ausschuss

Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD*

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - Drucksache 18/12041

Zusammenfassung:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Fingerabdruck-Scan im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Änderung in § 18a Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und in der AZRG-Durchführungsverordnung; Evaluierung - Artikel 3, 4, 5 und 20 des Gesetzentwurfs (GE)

In Umsetzung des KOA-Beschlusses vom 29. März 2017 wird im AsylbLG eine Regelung geschaffen, die die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Leistungsbehörden ermächtigt, bei bestehenden Zweifeln zwecks weiterer Identitätsprüfung Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abzugleichen. Diese Neuregelung dient dazu, die Leistungsbehörden bei der sicheren Identifizierung von Leistungsberechtigten zu unterstützen und mögliche Fälle von Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken. Zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Anwendung werden diese Verfahrensneuregelungen abweichungsfest ausgestaltet. Zugleich wird eine entsprechende Mitwirkungsobliegenheit der Antragsteller und Leistungsbezieher eingeführt, die Abnahme von Fingerabdrücken zwecks Identitätsprüfung zu dulden; die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheit führt in entsprechender Anwendungen der §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu Rechtsnachteilen (Versagen oder Entziehen der Leistungen nach dem AsylbLG). Flankierend hierzu werden Änderungen in das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und in die AZRG-Durchführungsverordnung eingeführt, die den Kranz der von den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität abrufbaren Daten um die Referenznummer

der Fingerabdruckdaten erweitern und damit den notwendigen Informationsfluss an die Leistungsbehörden sicherstellen. Die Wirkungen der Regelungen werden zum 31. Dezember 2022 evaluiert.

2. Anpassung der wesentlichen steuerlichen Verfahrensvorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) - Artikel 6 und 7 GE

Am 25. Mai 2018 wird die DSGVO unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Das gesamte deutsche Datenschutzrecht ist auf Vereinbarkeit mit der DSGVO zu prüfen und ggf. anzupassen.

Ein zwingender Bedarf für eine gesetzliche Anpassung an die DSGVO besteht im Steuerverfahrensrecht. Hierbei ist insbesondere in der Abgabenordnung (AO) zu regeln, unter welchen rechtlichen und technischen Voraussetzungen personenbezogene Daten von der Finanzverwaltung verarbeitet werden dürfen und inwieweit die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft bereichsspezifisch eingeschränkt werden.

Für die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern soll die Datenschutzaufsicht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konzentriert werden. Auch bei der Entwicklung von bundesweit eingesetzten entsprechenden IT-Programmen für andere Länder oder den Bund soll die nach der

* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

DSGVO gebotene Datenschutz-Folgenabschätzung durch die entwickelnde Finanzbehörde für alle anderen Finanzbehörden einheitlich vorgenommen werden.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen sowie der Funktionsfähigkeit der Finanzverwaltung ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Änderungen gleichzeitig mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

3. Änderungen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Anpassung an die DSGVO - Artikel 10 und 15 GE

Auch die bereichsspezifischen Regelungen des nationalen Datenschutzrechts im Sozialgesetzbuch sind rechtzeitig anzupassen. Um sicherzustellen, dass das bislang bestehende hohe Sozialdatenschutzniveau auch unter der unmittelbaren Geltung der DSGVO erhalten bleibt, sollen noch in dieser Legislaturperiode die Anpassungen des SGB I und des SGB X an die DSGVO umgesetzt werden. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Sozialleistungsempfänger sowie der Funktionsfähigkeit der Sozialverwaltung ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Änderungen gleichzeitig mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

4. Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung, der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) - Artikel 8, 16, 17 und 18 GE

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller und systematischer Versehen.

5. Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Artikel 14 GE

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller und systematischer Versehen sowie um Klarstellungen, die auf Änderungen durch das BTHG zurückgehen. Außerdem handelt es sich um Folgeänderungen zum Gesetz zum Aufbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes.

6. Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), soweit sie auf Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (RBEG 2017) beruhen - Artikel 16 GE

Es handelt sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen im SGB XII, die auf Änderungen durch das RBEG 2017 und des BTHG zurückgehen.

7. Änderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) - Einfügung einer tariflichen Öffnungsklausel für längere Beschäftigungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien - Artikel 9 GE

Der Strukturwandel in der Branche hat dazu geführt, dass Handwerksbäckereien Schwierigkeiten haben, im bisher erlaubten Zeitraum Backwaren für den Sonntag herstellen zu können. Dem soll durch eine Tariföffnungsklausel begegnet werden. Die Tarifvertragsparteien erhalten die Möglichkeit, dem Bedarf entsprechende Beschäftigungszeiten an Sonntagen

von bis zu fünf Stunden für das Herstellen und weitere drei Stunden für das Austragen oder Ausfahren zuzulassen. Die Regelung gilt für Betriebe, nicht für die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers.

8. Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Artikel 11 Nummern 1 und 2 GE

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

9. Vergabespezifischer Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB III) - Artikel 12 Nummern 1 und 2 GE

Mit der Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III sollen bestehende Lücken - insbesondere aufgrund des sogenannten „Überwiegensprinzips“ - geschlossen werden. Denn Arbeitgeber sind zur Entlohnung entsprechend dem allgemeinverbindlichen branchenspezifischen Mindestlohntarifvertrag nur dann verpflichtet, wenn von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III erbracht werden. Nicht alle Unternehmen sind daher zur Einhaltung des allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrages nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw. dessen Mindestentgelts (2017: erstmals einheitlich 14,60 Euro/Stunde in Ost und West) verpflichtet. Dies betraf nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 16 Prozent aller öffentlichen Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III.

Durch die Regelung sollen im Zuge der Vergabe von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III auch die Träger bei der Ausführung dieser öffentlichen Aufträge zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet werden können, die nicht dem durch Rechtsverordnung nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohntarifvertrag unterfallen.

10. Änderung des § 282a SGB III - Artikel 12 Nummer 3 GE

Der Bundesagentur für Arbeit soll es ermöglicht werden, aggregierte Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik, die anonymisierte Einzeldaten enthalten können, zur Erstellung der Gesundheitspersonalstatistik an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

11. Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Zahlung von Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen und von Beitragszuschüssen für private Krankenversicherungen bei Bezug von Verletztengeld - Artikel 13 GE

Geregelt wird die Beitragszahlung bei Bezug von Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung für zwei unterschiedliche Konstellationen. Dies betrifft:

- Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entsprechend der Regelung für das Krankengeld, die dadurch den Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung gleichgestellt werden, für die eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.
- Beschäftigte, die privat kranken- oder pflegeversichert sind. Diese Beschäftigten werden dadurch

den Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung gleichgestellt, für die eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

12. Änderung des § 3a Opferentschädigungsgesetz (OEG) - Artikel 19 GE

Deutsche oder in Deutschland lebende Ausländer erhalten bei einer Gewalttat im Ausland Leistungen nach § 3a OEG. Der Gesetzgeber hat die Geldleistungen nach § 3a Absatz 2 und 3 OEG (Einmalleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene sowie Zuschuss zu Überführungs- und Beerdigungskosten) nicht in den Katalog der jährlich anzupassenden Leistungen aufgenommen. Sie sind daher seit der Einführung im Jahr 2009 nicht mehr erhöht worden. Zur Verbesserung der Gesamtsituation der Betroffenen sollen deshalb die Beträge um 10 bis 12 Prozent angehoben werden.

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

- Drucksache 18/12041

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12041 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 bis 21 ersetzt:

, Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Als Mitwirkung im Sinne des § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch, dass Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz als Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 7 beantragen oder beziehen, auf Verlangen der zuständigen Leistungsbehörde die Abnahme ihrer Fingerabdrücke zu dulden haben, wenn dies nach § 11 Absatz 3a zur Prüfung ihrer Identität erforderlich ist.“
- In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit nach einem Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister Zweifel an der Identität einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz als Leistungsberechtigter nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 oder 7 beantragt oder bezieht, fortbestehen, erhebt die zuständige Behörde zur weiteren Überprüfung der Identität

Fingerabdrücke der Person und nimmt eine Überprüfung der Identität mittels der Fingerabdruckdaten durch Abfrage des Ausländerzentralregisters vor. Die Befugnis nach Satz 1 setzt keinen vorherigen Datenabgleich mit der Ausländerbehörde nach Absatz 3 voraus. Von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in den Sätzen 1 und 2 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 4

Änderung des AZR-Gesetzes

Dem § 18a des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen wird für den Zweck der weiteren Überprüfung der Identität auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörige Referenznummer übermittelt.“

Artikel 5

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Nummer 5a Spalte D der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe „15,“ wird die Angabe „18a,“ eingefügt.
- Folgende Wörter werden angefügt:
„- die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummer“.

Artikel 6

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Druckdienstleistungen für Bundesfinanzbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen darf sich zum Drucken und Kuvertieren von schriftlichen Verwaltungsakten im Sinne des § 118 der Abgabenordnung und sonstigen

Schreiben im Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung der Bundesfinanzbehörden und zu deren anschließenden verschlossenen Übergabe an einen Postdienstleister (Druckdienstleistung) nur dann einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen eines Vertrages bedienen, wenn

1. die Druckdienstleistung insoweit weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann,
2. geschützte Daten im Sinne des § 30 der Abgabenordnung ausschließlich durch Amtsträger oder nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen verarbeitet werden,
3. die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden,
4. die Druckdienstleistung im Inland stattfindet,
5. der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Artikel 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ein vom Bundesministerium der Finanzen freizugebendes IT-Sicherheitskonzept nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt hat,
6. der Auftragsverarbeiter die überlassenen Daten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistung löscht und
7. das Ergebnis der Druckdienstleistung vom Auftragsverarbeiter protokolliert und diese Protokolldaten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Auftragsverarbeiter sich eines weiteren Auftragsverarbeiters bedienen will.“

2. § 21 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung, insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung. Dies gilt unter den Voraussetzun-

gen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung auch für nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten.“

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden“.
 - c) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis“.

- d) Der Angabe zu § 30 werden die folgenden Angaben vorangestellt:
„§ 29b Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden
§ 29c Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken“.
- e) Nach der Angabe zu § 31b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken“.
- f) Nach der Angabe zu § 32 werden folgende Angaben eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Rechte der betroffenen Person

- § 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- § 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- § 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 32d Form der Information oder Auskunftserteilung
- § 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen
- § 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht

Siebter Abschnitt

Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

- § 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden
 - § 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung
 - § 32i Gerichtlicher Rechtsschutz
 - § 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission“.
- g) Die Angabe zu § 383a wird wie folgt gefasst:
„§ 383a (weggefallen)“.
- h) Nach der Angabe zu § 384 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679“.
2. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„3. die Vorschriften des Ersten, Zweiten, Vierten, Sechsten und Siebten Abschnitts des Ersten Teils (Anwendungsbereich; Steuerliche Begriffsbestimmungen; Datenverarbeitung und Steuergeheimnis; Betroffenenrechte; Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten)“,“.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden (§ 6 Absatz 2), andere öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1a bis 1c) und nicht-öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1d und 1e). Das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Datenschutzvorschriften des Bundes sowie entsprechende Landesgesetze gel-

ten für Finanzbehörden nur, soweit dies in diesem Gesetz oder den Steuergesetzen bestimmt ist.

(2) Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für Daten, die die Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verarbeiten. Die Daten gelten als im Rahmen eines Verfahrens in Steuersachen verarbeitet.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar oder nach Absatz 5 entsprechend gilt.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich beziehen auf identifizierte oder identifizierbare

1. verstorbene natürliche Personen oder
2. Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden“.

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1e ersetzt:

„(1) Behörde ist jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(1a) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(1b) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(1c) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Anderenfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(1d) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1a bis 1c fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(1e) Öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder gelten als nicht-öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.“

5. In § 7 Nummer 3 werden die Wörter „sonstigen Stelle“ durch die Wörter „sonstigen öffentlichen Stelle“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Verarbeitung geschützter Daten und
Steuergeheimnis“.

7. Dem § 30 werden folgende §§ 29b und 29c vorangestellt:

„§ 29b

Verarbeitung personenbezogener Daten durch
Finanzbehörden

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Finanzbehörde zulässig, soweit die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Finanzbehörde hat in diesem Fall angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 29c

Verarbeitung personenbezogener Daten durch
Finanzbehörden zu anderen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn

1. sie einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Straftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die nach § 30 Absatz 4 oder 5 eine Offenbarung der Daten zulassen würden, oder zu prüfen ist, ob diese Voraussetzungen vorliegen,
3. offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
4. sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden erforderlich ist, weil
 - a) unveränderte Daten benötigt werden oder
 - b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Die Nutzung personenbezogener Daten ist dabei insbesondere erforderlich, wenn personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Dateisystemen eindeutig miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung geeigneter Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,

5. sie für die Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist, weil

- a) unveränderte Daten benötigt werden oder
- b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,

oder

- 6. sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Finanzbehörde erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die Finanzbehörde, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 dürfen die Daten ausschließlich für Zwecke der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren verarbeitet werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gelöscht werden. In den Fällen von Satz 1 Nummer 6 dürfen die Daten nur durch Personen verarbeitet werden, die nach § 30 zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.

(2) Die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 29b Absatz 2 vorliegen.“

- 8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er

- 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
- 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

(geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet oder

- 3. geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit“.

- bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. sie einer Verarbeitung durch Finanzbehörden nach Maßgabe des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 6 dient,

1b. sie der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes dient,“.

- cc) In Nummer 2 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Bundesgesetz“ ersetzt.

- dd) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a bis 2c eingefügt:

„2a. sie durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist,

2b. sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes dient,

2c. sie der Gesetzesfolgenabschätzung dient und die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorliegen,“.

- ee) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,“.

- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abruf geschützter Daten, die für eines der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b oder der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine

Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe des § 87a Absatz 4“ die Angabe „oder 7“ eingefügt.

e) Folgende Absätze 8 bis 11 werden angefügt:

„(8) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abgleich geschützter Daten innerhalb einer Finanzbehörde oder zwischen verschiedenen Finanzbehörden ermöglicht, ist zulässig, soweit die Weiterverarbeitung oder Offenbarung dieser Daten zulässig und dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Finanzbehörden angemessen ist.

(9) Die Finanzbehörden dürfen sich bei der Verarbeitung geschützter Daten nur dann eines Auftragsverarbeiters im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 bedienen, wenn diese Daten ausschließlich durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.

(10) Die Offenbarung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Finanzbehörden an öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 4 oder 5 oder ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 31c vorliegen.

(11) Wurden geschützte Daten

1. einer Person, die nicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet ist,
2. einer öffentlichen Stelle, die keine Finanzbehörde ist, oder
3. einer nicht-öffentlichen Stelle

nach den Absätzen 4 oder 5 offenbart, darf der Empfänger diese Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihm offenbart worden sind. Die Pflicht eines Amtsträgers oder einer ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Person, dem oder der die geschützten Daten durch die Offenbarung bekannt geworden sind, zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt unberührt.“

9. In § 31 Absatz 2 Satz 1, § 31a Absatz 1 und § 31b Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verhältnisse“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

10. Nach § 31b wird folgender § 31c eingefügt:

„§ 31c

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Finanzbehörden auch ohne Einwilligung der betroffenen Person für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vor; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.

(3) Ergänzend zu den in § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Maßnahmen sind zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu pseudonymisieren oder anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.“

11. Nach § 32 werden die folgenden Abschnitte eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Rechte der betroffenen Person

§ 32a

Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei betroffenen Personen

(1) Die Pflicht der Finanzbehörde zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aus-

nahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung oder Offenbarung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen der Finanzbehörden an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen der Finanzbehörde an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
3. den Rechtsträger der Finanzbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigen würde und die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht nicht zur Information verpflichtet ist, oder
4. eine vertrauliche Offenbarung geschützter Daten gegenüber öffentlichen Stellen gefährden würde.

(2) Die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h der Verordnung (EU) 2016/679 wird insbesondere gefährdet, wenn die Erteilung der Information

1. den Betroffenen oder Dritte in die Lage versetzen könnte,
 - a) steuerlich bedeutsame Sachverhalte zu verschleiern,
 - b) steuerlich bedeutsame Spuren zu verwischen oder
 - c) Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen,

oder

2. Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen

und damit die Aufdeckung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte wesentlich erschwert würde.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe von Absatz 1, ergreift die Finanzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.

(4) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorüber-

gehenden Hinderungsgrundes, kommt die Finanzbehörde der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 32b

Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Die Pflicht der Finanzbehörde zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 31c Absatz 2 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden oder anderer öffentlicher Stellen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde

oder

2. wenn die Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach § 30 oder einer anderen Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. § 32a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe der Absätze 1 oder 2, ergreift die Finanzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.

§ 32c

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 32b Absatz 1 oder 2 nicht zu informieren ist,
2. die Auskunftserteilung den Rechtsträger der Finanzbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 beeinträchtigen würde; Auskunftspflichten der Finanzbehörde nach dem Zivilrecht bleiben unberührt,
3. die personenbezogenen Daten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

(3) Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen

Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/679 einzuschränken.

(5) Soweit der betroffenen Person durch eine Finanzbehörde keine Auskunft erteilt wird, ist sie auf Verlangen der betroffenen Person oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Finanzbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Finanzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32d

Form der Information oder Auskunftserteilung

(1) Soweit Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt die Finanzbehörde das Verfahren, insbesondere die Form der Information oder der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Finanzbehörde kann ihre Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EU) 2016/679 auch durch Bereitstellung der Informationen in der Öffentlichkeit erfüllen, soweit dadurch keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

(3) Übermittelt die Finanzbehörde der betroffenen Person die Informationen über die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch oder erteilt sie der betroffenen Person die Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch, ist § 87a Absatz 7 oder 8 entsprechend anzuwenden.

§ 32e

Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen

Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 32a bis 32d entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen. § 30 Absatz 4 Nummer 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 32f

Recht auf Berichtigung und Löschung,
Widerspruchsrecht

(1) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

(2) Ist eine Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Finanzbehörde zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(3) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679, solange und soweit die Finanzbehörde Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Finanzbehörde unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer Finanzbehörde besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Siebter Abschnitt

Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher
Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen
Angelegenheiten

§ 32g

Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden

Für die von Finanzbehörden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu benennenden Datenschutzbeauftragten gelten § 5 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 6 und 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 32h

Datenschutzrechtliche Aufsicht,
Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zuständig für die Aufsicht über die Finanzbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die §§ 13 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Entwickelt eine Finanzbehörde automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes, obliegt ihr zugleich die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679. Soweit die Verfahren von den Finanzbehörden der Länder und des Bundes im Hinblick auf die datenschutzrelevanten Funktionen unverändert übernommen werden, gilt die Datenschutz-Folgeabschätzung auch für die übernehmenden Finanzbehörden.

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen landesrechtlicher oder kommunaler Steuergesetze zuständig ist, soweit die Datenverarbeitung auf bundesgesetzlich geregelten Besteuerungsgrundlagen oder auf bundeseinheitlichen Festlegungen beruht und die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Verwaltungskosten der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom jeweiligen Land getragen werden.

§ 32i

Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten über Rechte gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der Verarbeitung nach § 30 geschützter Daten zwischen einer betroffenen öffentlichen Stelle gemäß § 6 Absatz 1 bis 1c und Absatz 2 oder ihres Rechtsträgers, einer be-

troffenen nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 6 Absatz 1d und 1e oder einer betroffenen Person und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes ist der Finanzrechtsweg gegeben. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 2a Absatz 4.

(2) Für Klagen der betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden oder gegen deren Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(3) Hat die nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder nach dem Landesrecht für die Aufsicht über andere öffentliche Stellen oder nicht-öffentliche Stellen zuständige Aufsichtsbehörde einen rechtsverbindlichen Beschluss erlassen, der eine Mitwirkungspflicht einer anderen öffentlichen Stelle oder einer nicht-öffentlichen Stelle gegenüber Finanzbehörden nach diesem Gesetz oder den Steuergesetzen ganz oder teilweise verneint, kann die zuständige Finanzbehörde auf Feststellung des Bestehens einer Mitwirkungspflicht klagen. Die Stelle, deren Pflicht zur Mitwirkung die Finanzbehörde geltend macht, ist beizuladen.

(4) Die Finanzgerichtsordnung ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe der Absätze 5 bis 10 anzuwenden.

(5) Für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 ist das Finanzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Für Verfahren nach Absatz 2 ist das Finanzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die beklagte Finanzbehörde ihren Sitz oder der beklagte Auftragsverarbeiter seinen Sitz hat.

(6) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle oder die betroffene Person als Klägerin oder Antragstellerin,
2. die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes als Beklagte oder Antragsgegnerin,
3. der nach § 60 der Finanzgerichtsordnung Beigeladene sowie
4. die oberste Bundes- oder Landesfinanzbehörde, die dem Verfahren nach § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung beigetreten ist.

(7) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 2 sind

1. die betroffene Person als Klägerin oder Antragstellerin,
2. die Finanzbehörde oder der Auftragsverarbeiter als Beklagte oder Antragsgegnerin,
3. der nach § 60 der Finanzgerichtsordnung Beigeladene sowie

4. die oberste Bundes- oder Landesfinanzbehörde, die dem Verfahren nach § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung beigetreten ist.

(8) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 3 sind

1. die zuständige Finanzbehörde als Klägerin oder Antragstellerin,
2. die Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes, die den rechtsverbindlichen Beschluss erlassen hat, als Beklagte oder Antragsgegnerin,
3. die Stelle, deren Pflicht zur Mitwirkung die Finanzbehörde geltend macht, als Beigeladene und
4. die oberste Bundes- oder Landesfinanzbehörde, die dem Verfahren nach § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung beigetreten ist.

(9) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(10) In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 haben eine Klage oder ein Antrag aufschiebende Wirkung. Die zuständige Aufsichtsbehörde darf gegenüber einer Finanzbehörde, deren Rechtsträger oder deren Auftragsverarbeiter nicht die sofortige Vollziehung anordnen.

§ 32j

Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission

Hält der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder eine nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung über die Beschwerde einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ankommt, für rechtswidrig, so gilt § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

12. In § 72a Absatz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
13. § 87c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
14. In § 88 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verarbeitung von erhobenen oder erhaltenen Daten“ durch die Wörter „Verarbeitung von erhobenen oder erfassten Daten“ ersetzt.
15. § 88a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in Dateien oder Akten sammeln und verwenden“

- durch die Wörter „in Dateisystemen verarbeiten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.
16. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
- b) Absatz 9 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:
- „Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 vorliegen oder die Information der betroffenen Person gesetzlich ausgeschlossen ist. § 32c Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 8 gilt Satz 4 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
17. § 93b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) „Kreditinstitute haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe nach § 93 Absatz 7 und 8 zu führen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.
18. § 93c Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Finanzbehörden dürfen von den mitteilungspflichtigen Stellen mitgeteilte Daten im Sinne der Absätze 1 und 3 verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihnen übertragen wurde, erforderlich ist.“
19. § 103 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Personen, die nicht Beteiligte und nicht für einen Beteiligten auskunftspflichtig sind, können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 15) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“
20. § 139b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person
1. die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
 2. ihre Dateisysteme nur insoweit nach der Identifikationsnummer ordnen
- oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist,
3. eine rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden, soweit die Mitteilungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die Verarbeitung nach Nummer 1 zulässig wäre,
 4. eine durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes oder ein Unternehmen einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller steuerlichen Mitwirkungspflichten verwenden, soweit die Mitwirkungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat und die Verarbeitung nach Nummer 1 zulässig wäre.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 139c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Finanzbehörden dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 6 genannten Zwecke verarbeitet werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht eine andere Verarbeitung ausdrücklich vor.“
22. § 377 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Steuergesetzen“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz oder den Steuergesetzen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bußgeldvorschriften der Steuergesetze“ durch die Wörter „Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes oder der Steuergesetze“ ersetzt.
23. § 383a wird aufgehoben.
24. Nach § 384 wird folgender § 384a eingefügt:

„§ 384a

Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6
der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über Steuerordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung, soweit für eine Zuwiderhandlung zugleich Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar oder nach § 2a Absatz 5 entsprechend gilt.

(2) Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 und eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die meldepflichtige Person oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der meldepflichtigen Person verwertet werden.

(4) Gegen Finanzbehörden und andere öffentliche Stellen werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Geldbußen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 verhängt.“

Artikel 8

Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

§ 4 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der nach § 3 Absatz 2 berufenen Mitglieder gefasst.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§12 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. abweichend von § 10 Absatz 3 die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Bäckereien und Konditoreien auf bis zu fünf Stunden

für das Herstellen und weitere drei Stunden für das Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren zu verlängern.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

Artikel 10

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S.1) unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen

von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.“

Artikel 11

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, S. 2094), das zuletzt durch Artikel 158 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 159 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Kapitel wie folgt gefasst:

„Sechstes Kapitel

Ergänzende vergabespezifische Regelungen

§ 185 Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen“.

2. Das Sechste Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Sechstes Kapitel

Ergänzende vergabespezifische Regelungen

§ 185

Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

(1) Träger haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach diesem Buch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Mindestentgelt zu zahlen, das durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach Absatz 2 verbindlich vorgegeben wird. Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, so hat der Verleiher zumindest das Mindestentgelt nach Satz 1 zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nach der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch bleibt unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen:

1. das Nähere zum sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich des vergabespezifischen Mindestentgelts sowie
2. die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts und dessen Fälligkeit.

Hierbei übernimmt die Rechtsverordnung die Vorgaben aus der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung sind anzuwenden.“

3. In § 282a Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Verdienststatistikgesetzes“ die Wörter „oder für Statistiken über die Gesundheitsversorgung nach dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70)“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe zu § 47a eingefügt:
„§ 47a Beitragszahlung der Unfallversicherungsträger an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungen“.
2. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Beitragszahlung der Unfallversicherungsträger an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungen

(1) Für Bezieher von Verletztengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, gilt § 47a Absatz 1 des Fünften Buches entsprechend.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung den Beginn und das Ende der Beitragszahlung sowie die Höhe der der Beitragsberechnung zugrundeliegenden beitragspflichtigen Einnahmen und den zu zahlenden Beitrag für den Versicherten zu übermitteln. Das Nähere zum Verfahren regeln die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2017 in gemeinsamen Grundsätzen.

(3) Bezieher von Verletztengeld, die nach § 257 Absatz 2 des Fünften Buches und § 61 Absatz 2 des Elften Buches als Beschäftigte Anspruch auf einen Zuschuss zu dem Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherungsbeitrag hatten, die an ein privates Krankenversiche-

rungsunternehmen zu zahlen sind, erhalten einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherungsbeitrag. Als Zuschuss ist der Betrag zu zahlen, der als Beitrag bei Krankenversicherungspflicht oder Pflegeversicherungspflicht zu zahlen wäre, höchstens jedoch der Betrag, der an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen ist.“

Artikel 14

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 35 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen, die Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu erstatten,“.
4. § 138 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,“.
5. In § 170 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. § 173 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für schwerbehinderte Menschen,
1. deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht oder
2. die auf Stellen im Sinne des § 156 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 beschäftigt werden oder
3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie
a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder
b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach dem Sechsten Buch oder auf Anpassungsgeld für

entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben.

- Satz 1 Nummer 3 (Buchstabe a und b) finden Anwendung, wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausdruck nicht widersprechen.“
7. In § 225 Satz 2 werden die Wörter „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Träger der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
8. § 231 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:
nach Nummer 1 errechnete Zahl
----- x 100
nach Nummer 2 errechnete Zahl.“
9. § 232 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Prozentsatz ist nach folgender Formel zu berechnen:
nach Nummer 1 errechnete Zahl
----- x 100
nach Nummer 2 errechnete Zahl.“
10. § 241 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Bestehende Integrationsvereinbarungen im Sinne des § 83 in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung gelten als Inklusionsvereinbarungen fort.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.“

Artikel 15

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 166 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum zweiten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Zweites Kapitel

Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

- § 67 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Verarbeitung von Sozialdaten

- § 67a Erhebung von Sozialdaten
- § 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten
- § 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken
- § 67d Übermittlungsgrundsätze
- § 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung
- § 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr
- § 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
- § 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes
- § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
- § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit
- § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens
- § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich
- § 74a Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren
- § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung
- § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten
- § 77 Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen
- § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

Dritter Abschnitt

Besondere Datenverarbeitungsarten

- § 79 Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf
- § 80 Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

Vierter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften

- § 81 Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz

- § 81a Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 81b Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter
- § 81c Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission
- § 82 Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person
- § 82a Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- § 83 Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- § 83a Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten
- § 84 Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch
- § 85 Strafvorschriften
- § 85a Bußgeldvorschriften“.
2. Das zweite Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Zweites Kapitel
Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 67

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S.1).

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

Zweiter Abschnitt
Verarbeitung von Sozialdaten

§ 67a

Erhebung von Sozialdaten

(1) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

- b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
- bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

§ 67b

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

(3) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden.

§ 67c

Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen

Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten trägt die übermittelnde Stelle; werden die Sozialdaten durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von

zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten übermittelt, trägt der Dritte die Verantwortung für die Zulässigkeit. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 67e

Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nummer 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall

auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der ersuchten Stelle, dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie von Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt abweichend von § 67d Absatz 1 Satz 1 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten liegt, an den die Daten übermittelt werden, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70

Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

§ 71

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler

Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,

11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes oder
13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft, oder
4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name, Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

§ 72

Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet eine von dem Leiter oder der Leiterin der ersuchenden Stelle bestimmte beauftragte Person, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin.

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter oder die Richterin an.

§ 74

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
 - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
2. für die Geltendmachung
 - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit die betroffene Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit die betroffene Person nach § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder
3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die auskunftspflichtige Person ihre Pflicht, nachdem sie unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift der auskunftspflichtigen Person zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 74a

Übermittlung zur Durchsetzung
öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im
Vollstreckungsverfahren

(1) Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers die derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihren derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt,
2. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
3. die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist.

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 75

Übermittlung von Sozialdaten für die
Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden. Der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus dem Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 eine Forschungsfrage, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem steht, können hierzu auf Antrag die Frist nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 zur Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten verlängert oder eine neue Frist festgelegt und weitere erforderliche Sozialdaten übermittelt werden.

(3) Soweit nach Absatz 1 oder 2 besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 an einen Dritten übermittelt oder nach Absatz 4a von einem Dritten verwendet werden, sieht dieser bei der Verarbeitung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor. Ergänzend zu den dort genannten Maßnahmen sind die besonderen Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

(4) Die Übermittlung nach Absatz 1 und die weitere Verarbeitung sowie die Übermittlung nach Absatz 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren

bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle und eine weitere Verarbeitung durch diese nach Absatz 2 darf nur genehmigt werden, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet hat, die Daten nur für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 4a nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4 können die verarbeiteten Daten bis zu zehn Jahre lang gespeichert werden, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis sowie eine Verarbeitung für weitere Forschungsvorhaben nach Absatz 2 zu ermöglichen.

(4a) Ergänzend zur Übermittlung von Sozialdaten zu einem bestimmten Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Verwendung dieser Sozialdaten auch für noch nicht bestimmte, aber inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches beantragt werden. Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zu erteilen, wenn sich der Datenempfänger gegenüber der genehmigenden Stelle verpflichtet, auch bei künftigen Forschungsvorhaben im Forschungsbereich die Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten. Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage einer unabhängigen Begutachtung des Datenschutzkonzeptes verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde jedes innerhalb des genehmigten Forschungsbereiches vorgesehene Forschungsvorhaben vor dessen Beginn anzuzeigen und dabei die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen. Mit dem Forschungsvorhaben darf acht Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass für das angezeigte Vorhaben ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

(5) Wird die Verarbeitung von Sozialdaten nicht-öffentlichen Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1, 2 und 4a gesetzten Grenzen beachtet werden.

(6) Ist der Dritte, an den Sozialdaten übermittelt werden, eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

§ 76

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die betroffene Person der Übermittlung widerspricht; die betroffene Person ist von dem Verantwortlichen zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Absatz 5 in Verbindung mit § 275 Absatz 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 77

Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in diesen nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staaten ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmer-

überlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen,

3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen oder
4. die Voraussetzungen des § 73 vorliegen; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein inländisches Gericht zuständig.

Die Übermittlung von Sozialdaten unterbleibt, soweit sie zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an internationale Organisationen, wenn deren angemessenes Datenschutzniveau durch Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 festgestellt wurde.

(3) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, ist abweichend von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in einem Drittstaat oder an internationale Organisationen über die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fälle hinaus nur zulässig, wenn

1. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt, oder
2. soweit die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des § 70 vorliegen

und soweit die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen.

Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermitteln, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermitteln, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.

Dritter Abschnitt

Besondere Datenverarbeitungsarten

§ 79

Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteu-

ergesetzes und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das Gleiche gilt gegenüber den in § 69 Absatz 2 und 3 genannten Stellen.

(1a) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens auf Abruf für ein Dateisystem der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nur gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens auf Abruf kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich oder elektronisch festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Verfahrens auf Abruf,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Verfahren auf Abruf ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte) unterliegen, dieser oder diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird; die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und des für den Abruf Verantwortlichen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Dateisystemen, die mit Einwilligung der betroffenen Personen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 80

Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

(1) Die Erteilung eines Auftrags im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche seiner Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragsverarbeiter, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich oder elektronisch anzeigt. Soll eine öffentliche Stelle mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragt werden, hat diese rechtzeitig vor der Auftragserteilung die beabsichtigte Beauftragung ihrer Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt.

(3) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a die §§ 9, 13, 14 und 16 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, tritt anstelle des oder der Bundesbeauftragten insoweit die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle. Ist der Auftragsverarbeiter eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

(5) Absatz 3 gilt nicht bei Verträgen über die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verträge sind bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen Störungen im Betriebsablauf unverzüglich der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften

§ 81

Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz

(1) Ist eine betroffene Person der Ansicht, bei der Verarbeitung ihrer Sozialdaten in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sie sich

1. an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte wenden, wenn sie eine Verletzung ihrer Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden, wenn sie die Verletzung ihrer Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 14 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die unter § 35 des Ersten Buches fallen, tritt an die Stelle des oder der Bundesbeauftragten die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

(3) Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die Vermittlungsstellen nach § 67d Absatz 3 und die Auftragsverarbeiter sind die §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 81a

Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und dem oder der Bundesbeauftragten oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Für die übrigen Streitigkeiten gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten gilt § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einer anderen Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind. Satz 1 gilt nicht für Bußgeldverfahren.

(2) Das Sozialgerichtsgesetz ist nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 anzuwenden.

(3) Abweichend von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte nach § 57 des Sozialgerichtsgesetzes ist für die Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle seinen oder ihren Sitz hat, wenn eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts-, oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land klagt.

(4) In den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 sind der oder die Bundesbeauftragte sowie die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle beteiligungsfähig.

(5) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die natürliche oder juristische Person als Klägerin oder Antragstellerin und
2. der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle als Beklagter oder Beklagte oder als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

§ 69 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(7) Der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle darf gegenüber einer Behörde oder deren Rechtsträger nicht die sofortige Vollziehung (§ 86a Absatz 2 Nummer 5 des Sozialgerichtsgesetzes) anordnen.

§ 81b

Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

(1) Für Klagen der betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

(2) Ergänzend zu § 57 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist für Klagen nach Absatz 1 das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich eine Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet.

(3) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter einen Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt, gilt dieser auch als bevollmächtigt, Zustellungen in sozialgerichtlichen Verfahren nach Absatz 1 entgegenzunehmen. § 63 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 81c

Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission

Hält der oder die Bundesbeauftragte oder eine nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung über die Beschwerde einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung von Sozialdaten ankommt, für europarechtswidrig, so gilt § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 82

Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 über Kategorien von Empfängern besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nur, soweit

1. sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
2. es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
3. eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 2, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 keine Anwendung.

(4) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Absatzes 2 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig.

§ 82a

Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
2. soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

(4) In Bezug auf die Pflicht zur Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 82 Absatz 1 entsprechend.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung,

an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83

Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, Absatz 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
2. die Sozialdaten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Soweit Artikel 15 und 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt der Verantwortliche das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, an diesen oder diese, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(4) Wird einer betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in

§ 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der betroffenen Person prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83a

Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten

Ergänzend zu den Meldepflichten gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 meldet die in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle die Verletzung des Schutzes von Sozialdaten auch der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde.

§ 84

Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

(1) Ist eine Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung von Sozialdaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Sozialdaten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

(3) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679, solange

und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Sind Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, gilt ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Absatz 1 entsprechend, wenn einer Löschung satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

(6) § 71 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 85

Strafvorschriften

(1) Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

(3) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Strafverfahren gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder gegen einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

§ 85a

Bußgeldvorschriften

(1) Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde-

oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt.“

3. § 100 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Einwilligung soll zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

Artikel 16

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- Vor der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Verfahrensbestimmungen.“

- Nach der Angabe zu § 43a wird die Angabe „Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen“ gestrichen.
- Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Persönliches Budget“.

- Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 (weggefallen)“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird die Angabe „(§§ 53 bis 60)“ durch die Angabe „(§§ 53 bis 60a)“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 61 bis 66)“ durch die Angabe „(§§ 61 bis 66a)“ ersetzt.
3. Vor § 43a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Verfahrensbestimmungen“.

4. Nach § 43a wird die Überschrift „Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen“ gestrichen.
5. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Persönliches Budget

Leistungsberechtigte nach § 53 erhalten auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines Persönlichen Budgets. § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.“

6. § 58 wird aufgehoben.
7. § 92 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
 - Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches und beim Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches,“.
8. In § 136 Absatz 4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

In §1 Absatz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „138 Absatz 1“ durch die Angabe „221 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „82“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
 - Absatz 18 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. In Artikel 25 Absatz 6 werden die Wörter „nach Artikel 13 Nummer 16“ durch die Wörter „nach Artikel 13 Nummer 15“ ersetzt.
3. Artikel 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Artikel 9,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 19

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

§ 3a des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „714“ durch die Angabe „800“, die Angabe „1 428“ durch die Angabe „1 600“, die Angabe „5 256“ durch die Angabe „5 800“, die Angabe „9 192“ durch die Angabe „10 200“ und die Angabe „14 976“ durch die Angabe „16 500“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „25 632“ durch die Angabe „28 500“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „2 364“ durch die Angabe „2 600“, die Angabe „1 272“ durch die Angabe „1 400“ und die Angabe „4 488“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „1 506“ durch die Angabe „1 700“ ersetzt.

Artikel 20

Evaluierung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 über die Wirkungen der Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und nach § 11 Absatz 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des § 18a Satz 2 des AZR-Gesetzes und der Folgeänderung hierzu in der Tabelle 5a der AZRG-Durchführungsverordnung. Dabei wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob das Ziel, unberechtigtem Leistungsbezug durch eine Identitätsüberprüfung in Zweifelsfällen entgegenzuwirken, ganz, teilweise oder nicht erreicht worden ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ferner untersuchen, ob sich der Erfüllungsaufwand für das Bundeskriminalamt, das Bundesverwaltungsamt und die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wie prognostiziert entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 16 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.
- (3) Die Artikel 8, 14, 16 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 5 bis 7 und Artikel 17 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (4) Die Artikel 6, 7, 10 und 15 treten am 25. Mai 2018 in Kraft.
- (5) Die Artikel 3, 4, 5 und 20 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass nach entsprechender Feststellung des Bundesministeriums des Innern die technischen Voraussetzungen der Ausstattung für die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit Geräten zur Überprüfung der Identität mittels Fingerabdruckdaten geschaffen sind.
- (6) Artikel 25 Absatz 3 bis 7 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 2)

Der geltende § 9 Absatz 3 enthält eine dynamische Verweisung auf die Mitwirkungsvorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) (§§ 60-67 SGB I). Den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) obliegt es somit - ebenso wie den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch -, die zuständigen Leistungsbehörden bei ihrer Amtsermittlung (§ 24 der Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder) der leistungserheblichen Tatsachen zu unterstützen. Mit der Ergänzung des § 9 Absatz 3 um den neuen Satz 2 wird für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG begehren oder erhalten, als Mitwirkungsobliegenheiten die Pflicht eingeführt, im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsaufklärung auch die Abnahme von Fingerabdrücken zu dulden. Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 11 Absatz 3a (neu), der die Leistungsbehörden zur Abnahme von Fingerabdrücken verpflichtet, wenn dies zur Feststellung der Identität der nachfragenden Person erforderlich ist. Diese Ermittlungspflicht der Leistungsbehörden wird durch die korrespondierende Mitwirkungsobliegenheit abgesichert; ihre Verletzung führt in entsprechender Anwendungen der §§ 65 bis 67 des SGB I für die Leistungsberechtigten zu Rechtsnachteilen (Versagen oder Entziehen der Leistungen). Damit unterstützt diese Regelung das Bemühen, die Leistungsgewährung an den richtigen Adressaten sicherzustellen und Leistungsmissbrauch durch Identitätstäuschung zu verhindern.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 11 Absatz 3a)**Zu Satz 1**

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Leistungen nach dem AsylbLG sicherzustellen, obliegt es den zuständigen Leistungsbehörden, die Identität der nachfragenden Person zu überprüfen, um einen ungerechtfertigten Bezug von Leistungen auszuschließen. Die Leistungsberechtigten haben die zuständigen Leistungsbehörden hierbei im Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung zu unterstützen und geeignete Nachweise zur Identitätsfeststellung (zum Beispiel Ankunftsbescheinigung, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung) vorzulegen. Auch nach Vorlage entsprechender Nachweise können allerdings Zweifel verbleiben, etwa wenn die Identität der nachfragenden Person nach Abgleich mit dem Foto im vorgelegten Ausweisdokument nicht gesichert erscheint. In solchen Fällen ist zunächst eine Abfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) und ein Abgleich mit den dort zu der (behaupteten) Person abrufbaren Daten insbesondere dem Lichtbild, den dort gespeicherten Grundpersonalien und ggfls. der AKN-Nummer gemäß § 18a Satz 1 AZRG durchzuführen. Für die Fälle, in denen auch dann noch Zweifel fortbestehen, ermächtigt die Neuregelung in § 11 Absatz 3a (neu) die Leistungsbehörden nach dem AsylbLG zwecks weiterer Aufklärung der Identität, Fingerabdrücke abzunehmen und im Rahmen von Fast-ID mit den dazu im AZR gespeicherten Daten abzugleichen. Auf diese Weise kann sie sicher feststellen, ob die nachfragende Person mit dem Inhaber des vorgelegten Ausweisdokuments übereinstimmt. Die Neuregelung leistet damit einen wichtigen Beitrag, um die Leistungsbehörden bei der sicheren Identifizierung der Leistungsberechtigten zu unterstützen und auf diese Weise dem Leistungsmissbrauch effektiv entgegenzuwirken.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Abfragen des AZR unabhängig von dem nach § 11a Absatz 3 AsylbLG möglichen Datenabgleich mit der Ausländerbehörde in Betracht kommen

Zu Satz 3

Satz 3 stellt sicher, dass die zuständigen Leistungsbehörden der Landes- und Kommunalverwaltungen den Regelungen in Absatz 3a Satz 1 und 2 (neu) ausnahmslos unterworfen sind und abweichendes Landesrecht insoweit unbeachtlich ist. Durch Landesrecht können damit keine Regelungen getroffen werden, nach der die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG von dem in Absatz 3a Satz 1 und 2 geregelten Verfahren zur Identitätsüberprüfung mittels der im Ausländerzentralregister zu Fingerabdrücken gespeicherten Referenznummer abweichen oder der dort vorgeschriebenen Prüfung in Zweifelsfällen absehen könnten. Das besondere Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen und abweichungsfesten Verfahrensregelung ergibt sich daraus, dass die neuen Befugnisse zur Identitätsklärung nur dann effektiv zu einer Vermeidung von Sozialleistungsmissbrauch beitragen können, wenn sie koordiniert und in allen Ländern einheitlich angewandt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Personen mit betrügerischer Absicht in andere Bundesländer ausweichen würden.

Zu Artikel 4 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Mit dem in § 18a neu angefügten Satz 2 wird nur für die nach dem AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden auf Ersuchen der Kranz der bereits bisher abrufbaren Daten um die Referenznummer der Fingerabdruckdaten erweitert; das Ersuchen kann gleichzeitig mit der Abfrage nach § 18a Satz 1 gestellt werden. Damit wird die Registerbehörde in diesen Fällen verpflichtet, diesen Behörden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität auch die Referenznummer zu übermitteln, damit diese ihrer Verpflichtung aus dem neu geschaffenen § 11 Absatz 3a des AsylbLG nachkommen können, bei Zweifeln an der Identität eines Leistungsbegehrenden, diese durch Abnahme der Fingerabdrücke und Abgleich mit der im Rahmen von Fast-ID zurückgemeldeten Referenznummer überprüfen zu können. Anhand des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins der Referenznummer ist für die Leistungsbehörde auch erkennbar, ob bei bestehenden Zweifeln überhaupt eine Abnahme der Fingerabdrücke zielführend ist. Durch die Beschränkung auf die Referenznummer wird gewährleistet, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Beschaffenheit und das konkrete Aussehen der Fingerabdrücke durch die Leistungsbehörden möglich sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen der Änderungen des AZR-Gesetzes (Artikel 4).

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Regelungen des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) sollen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) angepasst werden.

Zu Nummer 1 (Änderung § 20a)

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 24 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 und § 2a Absatz 5 der Abgabenordnung (AO). Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung in der Verordnung (EU) 2016/679 (insbesondere Kapitel IV) sind insoweit abschließend. Die Änderung des § 20a FVG trägt dem Rechnung, indem nur noch die Voraussetzungen geregelt werden, die es dem Bundesministerium der Finanzen erlauben, sich zur Erbringung von Druckdienstleistungen einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter zu bedienen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher, dass ausschließlich Druckdienstleistungen für die Bundesfinanzverwaltung durch nicht öffentliche Stellen als Auftragsverarbeiter erbracht werden dürfen. Absatz 1 trifft im Hinblick auf Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach die Datenverarbeitung durch einen Auftraggeber auf Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments erfolgt, eine Festlegung, dass diese Auftragsverarbeitung auf Grundlage eines Vertrages erfolgt. In diesem Vertrag müssen die weiteren Einzelheiten nach Maßgabe von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen

werden. Bei Druckdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich ausschließlich um die technischen Hilfstätigkeiten des Druckens und Kuvertierens von schriftlichen Verwaltungsakten im Sinne des § 118 AO und sonstigen Schreiben im Verwaltungsverfahren der Bundesfinanzbehörden und deren verschlossenen Übergabe an einen Postdienstleister. Die Willensbildung zum Verwaltungsakt einschließlich Form der Bekanntgabe und Zeitpunkt des Drucks und der Versendung obliegt hingegen weiterhin in vollem Umfang der zuständigen Bundesfinanzbehörde.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Geregelt wird wie bisher die Voraussetzung, dass eine Auftragsverwaltung erst zulässig ist, soweit dies weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann. Für die Feststellung, ob die Druckdienstleistungen weder von der Bundesfinanzverwaltung selbst noch von anderen Stellen der Bundesverwaltung, der Länder oder anderer Verwaltungsträger in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden können, muss eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung durchgeführt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Als weitere Voraussetzung wird bestimmt, dass geschützte Daten im Sinne des § 30 AO ausschließlich durch Amtsträger oder nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches (StGB) für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen verarbeitet werden dürfen. Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht und ist bewusst enger gefasst als § 30 Absatz 9 AO.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Regelung untersagt dem Auftragnehmer, dass die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Ferner muss die Druckdienstleistung im Inland erfolgen. Unerheblich ist dabei, wo der Auftragnehmer seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat. Das Gebot der Auftragsausführung im Inland ist erforderlich, da die verantwortlichen Finanzbehörden nur im Inland Hoheitsbefugnisse ausüben und die Tätigkeit vor Ort mit Weisungsbefugnis beaufsichtigen können. Hinzu kommt, dass die bei der Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Buchstabe b eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben müssen. Ein Verstoß gegen Geheimhaltungsvorschriften kann nur im Inland wirksam aufgeklärt und nach § 355 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Bedingung verpflichtet den Auftragsverarbeiter zur Erstellung eines durch das Bundesministerium der Finanzen freizugebenden IT-Sicherheitskonzeptes nach dem Standard des aktuellen BSI-IT-Grundschutzkataloges.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Nummer 6 bestimmt aufgrund des hohen Schutzbedarfs der zu verarbeitenden Daten, dass die dem Auftragsverarbeiter überlassenen Daten entsprechend der

vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistung zu löschen sind. Das Ergebnis der Druckdienstleistung muss vom Auftragsverarbeiter oder von einem weiteren Auftragsverarbeiter protokolliert werden. Diese Protokolldaten sind entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu übermitteln.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Als weitere Voraussetzung wird aufgrund des hohen Schutzbedarfs der zu verarbeitenden Daten bestimmt, dass das Ergebnis der Druckdienstleistung vom Auftragsverarbeiter protokolliert werden müssen und diese Protokolldaten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu übermitteln sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen, die es dem Bundesministerium der Finanzen erlauben, sich zur Erbringung von Druckdienstleistungen einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter zu bedienen, für etwaige Unterauftragsnehmer entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 (Änderung § 21 Absatz 6)

Die Änderung stellt klar, dass unter den Voraussetzungen von § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO zum Zweck der Gesetzesfolgenabschätzung auch personenbezogene Daten identifizierter oder identifizierbarer Personen übermittelt werden dürfen.

Für die Gesetzesfolgenabschätzung und andere Auswertungen sollen zwar wie bisher grundsätzlich pseudonymisierte Daten verwendet werden. Aufgrund der zu einem Steuerfall gespeicherten Daten ist es aber nicht auszuschließen, dass aus dem Gesamtzusammenhang eine Zuordnung dieser Daten zu einem konkreten Steuerfall möglich wäre. Die Anforderungen an eine Pseudonymisierung nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wären dann nicht erfüllt. Deshalb soll für diese Konstellation eine Übermittlung nicht oder nicht hinreichend pseudonymisierter Daten zugelassen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Regelungen der AO sollen an das Recht der Europäischen Union, im Besonderen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) angepasst werden.

Dabei sollen aufgrund der Regelungsaufträge der Verordnung (EU) 2016/679 die bereits bestehenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Regelungen und Begriffsbestimmungen dieser Verordnung angepasst bzw. neue bereichsspezifische Regelungen in enger Anlehnung an das neue Bundesdatenschutzgesetz geschaffen werden. Zugleich sollen auf Grundlage des Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 bereichsspezifische Einschränkungen der Betroffenenrechte bestimmt werden, damit die Finanzbehörden weiterhin ihrem Verfassungsauftrag nachkommen können, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben und Steuerverkürzungen aufzudecken.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 2a AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift von § 6 AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts des ersten Teils der AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung der neuen §§ 29b und 29c AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 31c AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe f

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung der neuen Abschnitte des ersten Teils der AO und der §§ 32a - 32j AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Die Inhaltsübersicht wird an die Aufhebung des § 383a AO angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe h

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 384a AO angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1 Absatz 2 Nummer 1)

§ 1 Absatz 2 AO bestimmt, inwieweit bei der Verwaltung der Realsteuern durch die Gemeinden bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gelten.

Die Aufzählung in Nummer 1 der von den Gemeinden anzuwendenden Regelungen wird um die Regelungen des Sechsten und des Siebten Abschnitts des Ersten Teils (§§ 32a bis 32j AO) erweitert und an die Änderung der Überschrift des Vierten Abschnitts des ersten Teils redaktionell angepasst. Zugleich werden für die Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) künftig auch die Regelungen in §§ 29b und 29c AO (Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden) gelten.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

§ 2a AO bestimmt, welche Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der AO (vgl. § 1 AO) anzuwenden sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der AO - selbstverständlich vorbehaltlich vorrangiger Regelungen des EU-Rechts (vgl. Absatz 2) - die entsprechenden Regelungen der AO selbst sowie diejenigen der Steuergesetze gelten, und zwar sowohl bei der Datenverarbeitung durch (Bundes- oder Landes-)Finanzbehörden als auch bei der Datenverarbeitung durch andere öffentliche Stellen oder nicht-öffentliche Stellen.

Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sollen die dortigen

Vorschriften für (Bundes- und Landes-)Finanzbehörde nur gelten, soweit dies ausdrücklich in der AO bestimmt ist. Soweit die AO und die Steuergesetze keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten, sollen die Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes folglich nicht als „Auffangregelung“ gelten, sondern nur dann, wenn dies in der AO oder den Steuergesetzen ausdrücklich bestimmt ist (wie etwa in § 29b Absatz 2 Satz 2 AO).

Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze sollen für Landesfinanzbehörden im Anwendungsbereich der AO nicht gelten. Dies gewährleistet, dass bei der Verwaltung bundesgesetzlich oder unionsrechtlich geregelter Steuern durch Bundes- und Landesfinanzbehörden bundeseinheitliches Steuerverfahrensrecht einschließlich des Rechts über die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt. Dies gewährleistet die von Verfassungen wegen (Artikel 3 des Grundgesetzes) gebotene bundesweit gleichmäßige Besteuerung.

Für öffentliche Stellen, die keine Finanzbehörden sind, sowie für nicht-öffentliche Stellen soll die „Aufgangwirkung“ des neuen BDSG erhalten bleiben, wobei ausdrückliche Regelungen in der AO und den Steuergesetzen als bereichsspezifisches Datenschutzrecht den allgemeinen Regelungen im neuen BDSG und dem ggf. anzuwendenden Landesrecht vorgehen.

Zu Absatz 2

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollbehörden im Rahmen der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Verwaltungsverfahren) dient neben fiskalischen Zwecken wie der umfassenden Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern auch außersteuerlichen Zwecken (wie z.B. der Mitwirkung bei der Durchsetzung bestehender Verbote und Beschränkungen, der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, des Marktordnungsrechts und anderer Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik) und ist somit häufig multifunktional. Die Regelung legt den Grundsatz fest, dass bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs einheitlich die Datenschutzregelungen der AO anwendbar sind und die Datenverarbeitung als Datenverarbeitung in einem Verfahren in Steuersachen gilt. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die unmittelbar anzuwendenden europarechtlichen Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/79, den Regelungen der AO und der Steuergesetze vorgehen, soweit diese den Mitgliedstaaten keine Regelungsaufträge erteilen oder Regelungsbefugnisse einräumen und dementsprechende nationale Regelungen getroffen worden sind. Zum Verhältnis nationaler Regelungen über Steuerordnungswidrigkeiten zu Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/79 wird auf § 384a Absatz 1 AO hingewiesen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sollen für die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Ersten und des Dritten

Teils des neuen Bundesdatenschutzgesetzes gelten, soweit gesetzlich - insbesondere in der AO oder der Strafprozessordnung - nichts anderes bestimmt ist. Dieser Aufgabenbereich ist nicht sachlicher Gegenstand der Verordnung (EU) 2016/679, sondern der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 soll bestimmt werden, dass die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, der AO und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten (lebender) natürlicher Personen auch für personenbezogene Daten verstorbener natürlicher Personen gelten. Denn in diesem Fall ist die Verordnung (EU) 2016/679 nicht anzuwenden (siehe Erwägungsgrund 27). Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall aber Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen. Die Rechte und Pflichten verstorbener natürlicher Personen gehen auf den oder die Gesamtrechtsnachfolger über.

Nach Absatz 5 sollen die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, der AO und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen außerdem für vergleichbare Informationen gelten, die sich auf Körperschaften, rechtsfähige und nichts rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen beziehen. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz der AO, dass verfahrensrechtliche Regelungen - die regelmäßig zugleich Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen - für alle vom Steuer- und Steuerverfahrensrecht Betroffenen ungeachtet ihrer Rechtsform grundsätzlich gleichermaßen gelten.

Dies bedeutet, dass in steuerlichen Angelegenheiten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, der AO und der Steuergesetze, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, für Verstorbene und die in Absatz 5 Nummer 2 genannten Rechtsträger entsprechend gelten. Dies umfasst auch die Bußgeld-Regelung in Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4 (Änderung § 6)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt der inhaltlichen Erweiterung der Vorschrift Rechnung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Behörden öffentliche Stellen sind.

Die Begriffsbestimmungen hinsichtlich öffentlicher Stellen des Bundes und der Länder sowie nicht-öffentlicher Stellen in den neuen Absätzen 1a bis 1e stimmen mit den Regelungen in § 2 des neuen BDSG überein.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Änderung in Nummer 3 ist redaktioneller Art (Anpassung an § 6 Absatz 1a bis 1c AO).

Zu Nummer 6

Die Änderung der Überschrift trägt der Einfügung der neuen §§ 29b und 29c AO Rechnung.

Zu Nummer 7

Zu § 29b

Nach § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen

und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben sowie Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. § 85 AO überträgt die Verfassungsgebote der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Artikel 3 Absatz 1 GG) und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 GG) in das Steuerverwaltungsrecht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen.

Nach dem Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen Gesetzesvollzug begründet die in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers fallende strukturell gegenläufige Erhebungsregel im Zusammenwirken mit der zu vollziehenden materiellen Steuernorm deren Verfassungswidrigkeit. Strukturell gegenläufig wirken sich Erhebungsregelungen gegenüber einem Besteuerungstatbestand aus, wenn sie dazu führen, dass der Besteuerungsanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann. Verfassungsrechtlich verboten ist danach der Widerspruch zwischen dem normativen Befehl der materiell pflichtbegründenden Steuernorm und der nicht auf Durchsetzung dieses Befehls angelegten Erhebungsregel. Daraus folgt eine Pflicht des Gesetzgebers, zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit des materiellen Steuergesetzes dieses in ein normatives Umfeld einzubetten, das die tatsächliche Lastengleichheit der Steuerpflichtigen gewährleistet - mit dem Instrument des Quellenabzugs oder im Veranlagungsverfahren mit der Ergänzung des Deklarationsprinzips durch das Verifikationsprinzip. Dabei bildet die gesetzliche Ausgestaltung des Steuerheimnisses gemäß § 30 AO grundsätzlich das verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gegenstück zu weiter gehenden Offenbarungspflichten im Besteuerungsverfahren.

§ 29b AO trägt diesem verfassungsrechtlichen Gebot - zusammen mit den weiteren datenschutzrechtlichen Regelungen der AO und der Steuergesetze - Rechnung. Die Regelung nimmt dabei den bisher in §§ 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des BDSG a. F. enthaltenen Regelungsgehalt auf, unterscheidet aber nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, der Regelung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung.

Zu § 29b Absatz 1

Soweit die Vorschrift bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommt, wird mit ihr eine Rechtsgrundlage auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen.

Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen. Diesem Regelungsauftrag kommt der deutsche Gesetzgeber an dieser Stelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden nach. Absatz 1 entspricht dabei der Regelung in § 3 des neuen BDSG, seine Anwendung ist aber auf Finanzbehörden beschränkt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden ist hiernach zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Finanzbehörde übertragen wurde. Beides kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften, also insbesondere aus der AO oder den Steuergesetzen, als auch aus unionsrechtlichen Vorgaben ergeben.

Für andere öffentliche Stellen (vgl. § 6 Absatz 1a bis 1c AO) sowie für nicht-öffentliche Stellen (vgl. § 6 Absatz 1d und 1e AO) gelten neben der Verordnung (EU) 2016/679 und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in der AO und den Steuergesetzen gegebenenfalls das neue BDSG oder das entsprechende Landesrecht (vgl. § 2a Absatz 1 Satz 1 AO).

Für Auftragsverarbeiter der Finanzbehörden, die keine Finanzbehörde sind, gelten insbesondere die Bestimmungen in Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie ggf. ergänzende bereichsspezifische Datenschutzregelungen.

Zu § 29b Absatz 2

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung sieht jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vor. In den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i dieser Verordnung sind die Ausnahmen durch nationale Regelungen auszugestalten. Neben einem Ausnahmetatbestand ist im Übrigen stets erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, soweit nach dem Recht eines Mitgliedstaats, z. B. nach dessen Steuergesetzen, die Verarbeitung dieser Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und dieses Recht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische

Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Wenn die betroffene Person zum Beispiel Aufwendungen für eine medizinische Behandlung als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes - EStG - geltend macht oder Gewerkschaftsbeiträge oder Kirchensteuerzahlungen von Gesetzes wegen als Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG oder als Sonderausgaben im Sinne des § 10 EStG zu berücksichtigen sind, ist die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde insoweit auch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt darüber hinaus vor, wenn die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Gesetzesfolgenabschätzung (vgl. dazu auch § 29c Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 AO) erforderlich ist.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde ist nach Satz 1 außerdem zulässig, soweit die Verarbeitung aus anderen Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Diese Regelung entspricht § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des neuen BDSG.

Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken hat die Finanzbehörde angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei ist § 22 Absatz 2 Satz 2 des BDSG entsprechend anzuwenden. Diese Regelung setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, g und i der Verordnung (EU) 2016/679 um, „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen.

Zu § 29c

Die Vorschrift schafft für Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden (Weiterverarbeitung).

Soweit eine der tatbestandlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt ist, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden auf diese Vorschrift gestützt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zwecke der Weiterverarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar sind.

Die bereichsspezifische Regelung über die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden entspricht weitgehend der Regelung in § 23 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Mit der Vorschrift wird von dem durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in

denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“.

Die Zulässigkeit der Offenbarung personenbezogener Daten richtet sich wie bisher nach § 30 AO.

Zu § 29c Absatz 1

Nach Absatz 1 ist eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in den in Nummern 1 bis 6 abschließend aufgezählten Fällen durch die Finanzbehörde, die die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck erhoben hat, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zulässig.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 enthält die in der Besteuerungspraxis bedeutsamste Regelung. Hiernach ist eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für die hier genannten Verfahren zulässig. Es handelt sich hierbei um Verfahren im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d, e und h der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung entspricht der Offenbarungsbefugnis in § 30 Absatz 4 Nummer 1 AO und gewährleistet, dass die Finanzbehörden ihren Auftrag aus Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie § 85 AO weiterhin erfüllen können.

Hinzu kommt, dass im Besteuerungsverfahren mitunter verschiedene Teilschritte verfahrensrechtlich selbstständig sind (vgl. zum Beispiel §§ 157 Absatz 2 in Verbindung mit § 179 AO) und dabei im Endergebnis einem gemeinsamen Zweck, nämlich der Festsetzung und Erhebung der gesetzlich entstandenen Steuer, dienen.

Die Regelung umfasst auch den Fall, in dem die Angaben der betroffenen Person in ihrem eigenen oder einem fremden Besteuerungsverfahren nach Maßgabe des § 88 AO überprüft werden müssen. Eine Überprüfung der Angaben der betroffenen Person ist dabei aber nicht nur dann vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ihre Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit vorliegen. Unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. AO müssen die Angaben der Steuerpflichtigen unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verifikationsgebots im Einzelfall auch stichprobenweise überprüft werden können. Dies macht unter anderem auch Kontrollmitteilungen innerhalb der Finanzverwaltung erforderlich.

Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten „dient“ der Durchführung eines Besteuerungsverfahrens im Sinne der Nummer 1, wenn die Daten eine Prüfung der in jenem Verfahren relevanten Tatbestandsmerkmale ermöglichen, erleichtern oder auf eine festere Grundlage stellen können (vgl. BFH-Beschluss vom 29. August 2012, X S 5/12, BFH/NV 2013 S. 2). Der zuständige Amtsträger der Finanzbehörde, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, muss dazu eine Prognoseentscheidung treffen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die personenbezogenen Daten dem für das andere Besteuerungsverfahren zuständigen Amtsträger bereits bekannt sind oder ob sich letztlich steuerliche Auswirkungen ergeben.

Bei jeder Weiterverarbeitung nach Nummer 1 sind der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, aber auch allgemeine Erfahrungen zu berücksichtigen. Die Weiterverarbeitung muss dem Zweck der in dem anderen Verfahren bestehenden Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsaufgaben entsprechen und darf nicht über den zur Erreichung des steuerlichen Zwecks erforderlichen Umfang hinausgehen.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 gestattet eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Offenbarung (vgl. § 30 Absatz 4 und 5 AO) vorliegen oder das Vorliegen dieser Voraussetzungen geprüft werden muss. Diese Regelung trägt der besonderen Bedeutung des Steuergeheimnisses Rechnung und ist daher enger als § 23 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Die Nummer 3 entspricht den Regelungen in § 23 Absatz 1 Nummer 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2

Nach Nummer 4 ist die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden durch die Finanzbehörde, die die Daten für einen anderen Zweck erhoben hat, erforderlich ist, weil unveränderte Daten benötigt werden oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden sollen zwar grundsätzlich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet werden. In bestimmten Fällen kann es aber unerlässlich sein, „echte“ personenbezogene Daten zu verwenden, wenn das Erreichen der Programmsergebnisse nur auf diesem Weg zuverlässig gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es aufgrund der zu einem Steuerfall gespeicherten Daten nicht gänzlich auszuschließen, dass trotz umfangreicher „Neutralisierung“ der Daten aus dem Gesamtzusammenhang eine Zuordnung dieser neutralisierten Daten zu einem konkreten Steuerfall möglich wäre. Die Anforderungen an eine Pseudonymisierung nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wären dann nicht erfüllt. Auch für diese Konstellation soll eine Weiterverarbeitung nicht oder nicht hinreichend pseudonymisierter Daten zugelassen werden.

Die personenbezogenen Daten dürfen nach Satz 2 zudem ausschließlich für Zwecke der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren verarbeitet werden. Außerdem müssen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gelöscht werden.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

Nach Nummer 5 ist die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Gesetzesfolgenabschätzung durch die Finanzbehörde, die die Daten für einen anderen Zweck erhoben hat, entweder erforderlich ist, weil unveränderte Daten benötigt

werden oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Für die Gesetzesfolgenabschätzung sollen zwar grundsätzlich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet werden. In bestimmten Fällen kann es aber unerlässlich sein, „echte“ personenbezogene Daten zu verwenden, wenn die Gesetzesfolgenabschätzung nur auf diesem Weg belastbar erreicht werden kann. Darüber hinaus ist es aufgrund der zu einem Steuerfall gespeicherten Daten nicht gänzlich auszuschließen, dass trotz umfangreicher „Neutralisierung“ der Daten aus dem Gesamtzusammenhang eine Zuordnung dieser neutralisierten Daten zu einem konkreten Steuerfall möglich wäre. Die Anforderungen an eine Pseudonymisierung nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wären dann nicht erfüllt. Auch für diese Konstellation soll eine Weiterverarbeitung nicht oder nicht hinreichend pseudonymisierter Daten zugelassen werden.

Die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Gesetzesfolgenabschätzung durch eine andere (Finanz-)Behörde durch Offenbarung an jene Behörde bestimmt sich nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Nummer 2 c AO.

Zu § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 3

Nach bisheriger Rechtslage umfasst die Durchführung von Verwaltungsverfahren, Rechnungsprüfungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren in Steuersachen sowie die Durchführung von Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit (vgl. § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b AO) auch die Dienst- und Fachaufsicht und die Steuerung durch die Finanzbehörden. Insoweit wurde – wie in § 14 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. – keine Zweckänderung angenommen. Gleiches gilt unter weiteren Voraussetzungen, wenn personenbezogene Daten zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken verändert oder genutzt werden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 liegt insoweit allerdings eine Zweckänderung vor (vgl. dazu auch § 23 Absatz 1 Nummer 7 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes). Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu einem anderen Zweck als dem, für den sie erhoben wurden, bedarf damit künftig einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Die bislang geltende Rechtslage wird in Satz 1 Nummer 6 in Anpassung an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 dadurch fortgeschrieben, dass nun eine Weiterverarbeitung für die genannten Zwecke gesetzlich zugelassen wird. Nach Satz 2 ist hierbei aber weitere Voraussetzung, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich durch solche Personen verarbeitet werden, die nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind. Die Regelung wird außerdem durch einen klarstellenden Offenbarungstatbestand in § 30 Absatz 4 Nummer 1 a AO ergänzt.

Zu § 29c Absatz 2

Die Regelung erweitert die Weiterverarbeitungsbefugnisse des Absatzes 1 unter den im Gesetz genannten

Voraussetzungen auf besondere Kategorien personenbezogener Daten. Sie entspricht im Ergebnis der Regelung in § 23 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Die Vorschrift regelt wie bisher die (nach § 355 des Strafgesetzbuches strafbewehrte) Pflicht von Amtsträgern und ihnen gleichgestellter Personen zur Geheimhaltung steuerlicher Informationen sowie die Befugnis zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses durch diese Personen.

Eine Offenbarung oder Verwertung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten ist weiterhin nur nach § 30 Absatz 4 und 5 AO, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften in der AO, den Steuergesetzen oder anderen gesetzlichen Vorschriften, zulässig. Damit ist § 30 AO auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enger gefasst als § 25 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 30 AO gilt nicht nur bei der Offenbarung geschützter Daten gegenüber Dritten im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679, sondern nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO auch bei der Offenlegung gegenüber anderen Mitarbeitern der verantwortlichen Finanzbehörde sowie unter Voraussetzungen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einem Auftragsverarbeiter oder Personen, die unter dessen unmittelbaren Verantwortung befugt sind, die geschützten Daten zu verarbeiten.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Absatz 2 wird im Wesentlichen lediglich redaktionell angepasst.

Eine Offenbarung geschützter Daten kann sich nach bisherigem Verständnis des § 30 AO aus mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Erklärungen, aber auch aus anderen Handlungen (z. B. Gewährung von Akteneinsicht, Kopfnicken usw.) oder Unterlassungen ergeben. „Offenbaren“ im Sinne des § 30 AO als ein Teilschritt der nicht abschließenden Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ist mit dem Begriff der „Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vergleichbar und wird im Interesse der Praxis beibehalten.

Unter „Verwerten“ ist wie bisher jede Verwendung in der Absicht, aus der Nutzung der geschützten Daten für sich oder andere Vorteile ziehen zu wollen, zu verstehen. Über die Verordnung (EU) 2016/679 hinaus gilt dies nicht nur für die Verwendung personenbezogener Daten, sondern auch für die Verwendung „anonymisierter“ oder „pseudonymisierter“ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Art der Verwertung ist dabei gleichgültig.

In Nummer 1 wird der bislang verwendete Begriff „Verhältnisse eines anderen“ ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „personenbezogene Daten eines anderen“ ersetzt. Personenbezogene Daten im Sinne des § 30 AO sind nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 2a Absatz 5 AO alle Informationen, die sich auf eine

identifizierte oder identifizierbare (lebende oder verstorbene) natürliche Person, juristische Person, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung oder Vermögensmasse beziehen.

Das Steuergeheimnis erstreckt sich damit wie bisher auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Zu den Verhältnissen zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten oder der Finanzbehörde getroffen wurden. So unterliegt z. B. auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter steuerlich geführt wird, ob eine Außenprüfung oder ein Steuerfahndungsverfahren stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren als Vertreter oder Bevollmächtigter aufgetreten ist und welche Anträge gestellt worden sind. Sind einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person solche Informationen in einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, unterliegen sie auch dann dem Steuergeheimnis, wenn sie für die Besteuerung nicht relevant sind.

Zum geschützten Personenkreis gehören nicht nur die Steuerpflichtigen im Sinne des § 33 AO selbst, sondern auch ihre gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter oder Bevollmächtigten, Vermögensverwalter, Verfügungsberechtigte, Steuerentrichtungsschuldner oder Haftungsschuldner. Das Steuergeheimnis gilt aber auch, wenn einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person Verhältnisse anderer Personen in einem der genannten Verfahren bekannt geworden sind. Ob diese Personen in einem solchen Verfahren auskunfts- oder mitwirkungspflichtig sind oder ihre Angaben ohne rechtliche Verpflichtung abgegeben haben, ist für die Zuordnung zum geschützten Personenkreis unerheblich.

Als identifizierbar wird nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eine „betroffene Person“ angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 werden die vom Steuergeheimnis geschützten personenbezogenen Daten (Nummer 1) und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Nummer 2) zusammen als „geschützte Daten“ legal definiert. Dieser Begriff wurde in der Vergangenheit außerhalb des § 30 AO bereits in verschiedenen gesetzlichen Regelungen verwendet. Dies wird nun vereinheitlicht.

In Nummer 3 wird der Begriff „Datei“ zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „automationsgestütztes Dateisystem“ ersetzt. Diese Regelung gilt wie bisher nicht für nicht automationsgestützte Dateisysteme.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die bislang in Absatz 4 aufgezählten Tatbestände zulässiger Durchbrechungen des Steuergeheimnisses

entsprechen – ungeachtet der nachfolgend erläuterten Änderungen und Ergänzungen – den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der einleitende Satzteil wird zum einen durch Ersetzung des Begriffs „nach Absatz 2 erlangte Kenntnisse“ durch den in Absatz 2 nunmehr legal definierten Begriff „geschützte Daten“ redaktionell angepasst. Zugleich wird die Regelung des Absatzes 4 klarstellend auf die Verwertung geschützter Daten erstreckt. Eine Verwertung kann zum Beispiel bei Zustimmung des Betroffenen oder aufgrund einer diesbezüglichen bundesgesetzlich angeordneten Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 1a

Nummer 1a ergänzt die Regelung in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 AO. Damit wird klargestellt, dass eine Offenbarung geschützter Daten an Finanzbehörden für die in jener Vorschrift genannten Zwecke wie bisher zulässig ist. Dies stellt sicher, dass den vorgesetzten Finanzbehörden und im Rahmen der Auftragsverwaltung auch dem Bundesministerium der Finanzen weiterhin geschützte Daten offenbart werden dürfen, damit sie ihren Aufsichts- und Steuerbefugnissen nachkommen können. Vorgesetzte Finanzbehörde im Bereich der vom Bund verwalteten Steuern ist auch das Bundesministerium der Finanzen. Dabei unterliegen weiterhin auch die Amtsträger der vorgesetzten Finanzbehörden der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Zu Nummer 1b

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in der AO oder den Steuergesetzen wurden bisher von Finanzbehörden verfolgt und geahndet. Zu diesem Zweck gestattete § 30 Absatz 4 Nummer 1 AO eine Offenbarung an die für das Bußgeldverfahren zuständigen Stellen.

Da solche Verstöße nun nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 von den zuständigen Aufsichtsbehörden geahndet werden, die ihrerseits auch auf entsprechende Informationen seitens der Finanzbehörden angewiesen sind, lässt Nummer 1b eine Offenbarung geschützter Daten zu. Im Ergebnis wird damit die bisherige Rechtslage fortgeführt.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Nummer 2 wird klargestellt, dass eine Durchbrechung des bundesgesetzlich geregelten Steuergeheimnisses nur durch eine ausdrückliche Regelung in einem Bundesgesetz, nicht aber durch ein Landesgesetz oder eine kommunale Satzung angeordnet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 2a

Die neue Nummer 2a stellt klar, dass eine Durchbrechung des bundesgesetzlich geregelten Steuergeheimnisses auch durch das Recht der Europäischen Union angeordnet werden kann. Anders als in Nummer 2 wird hier aber nicht verlangt, dass die Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Unionsrecht „ausdrücklich“ zugelassen sein muss. Der deutsche Gesetzgeber

kann der Europäischen Union keine derartige Bedingung auferlegen.

Zu Nummer 2b

Die neue Nummer 2b stellt klar, dass eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig ist, soweit dies der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes, zum Beispiel nach dem Gesetz über Steuerstatistiken, dient.

Von den Daten der Steuer- und Zollverwaltung hängen nicht nur die entsprechenden Bereichsstatistiken ab, die größtenteils im Steuerstatistikgesetz geregelt sind. Weite Teile der Bundesstatistik, besonders die Unternehmensstatistiken und hier vor allem die Statistiken des Dienstleistungssektors und des Handwerks, sind ohne diese Daten nicht mehr durchführbar. Da die betreffenden Daten auch eine Säule des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) bilden, wären auch Stichprobenziehungen und Registerauswertungen gefährdet, im Ergebnis also die gesamte deutsche Unternehmensstatistik. Da sowohl der Betrieb des Statistikregisters als auch die Statistiken über das Wirtschaftsgeschehen (Konjunktur- und Strukturstatistiken, Außenhandelsstatistik) durch EU-Verordnungen verpflichtend geregelt sind, wäre bei eingeschränkter Durchführung dieser Aufgaben mit Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen.

Für andere Statistiken oder wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ist eine Offenbarung geschützter Daten nicht zulässig.

Zu Nummer 2c

Die neue Nummer 2c stellt klar, dass eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig ist, soweit dies der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren oder der Gesetzesfolgenabschätzung dient und die Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 5 AO vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Nummer 5 Buchstabe a enthält ein Regelbeispiel für ein zwingendes öffentliches Interesse, bei dessen Vorliegen eine Offenbarung geschützter Daten an die jeweils zuständige Stelle zulässig ist.

Bislang umfasst das Regelbeispiel nur die Fälle, in denen Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen.

In Anlehnung an § 23 Absatz 1 Nummer 4 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes werden nun auch die Fälle als Regelbeispiel genannt, in denen die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist. Darüber hinaus soll ein zwingendes öffentliches Interesse künftig auch vorliegen, wenn die Offenbarung zur Verhütung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Datei“ wird zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „automationsgestütztes Dateisystem“ ersetzt. Zugleich wird klargestellt, dass ein Abruf geschützter Daten durch andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen selbst - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen - auch dann nicht zulässig ist, wenn die Übermittlung der geschützten Daten an sie zulässig ist.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung in Absatz 7 auch im Fall der Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Maßgabe des § 87a Absatz 7 AO gilt.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 regelt in Anlehnung an § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F., unter welchen Voraussetzungen die Finanzbehörden ein automatisiertes Verfahren zum Abgleich geschützter Daten einsetzen dürfen. Weitere datenschutzrechtliche Regelungen zum Abruf geschützter Daten enthält die auf Grundlage des § 30 Absatz 6 AO erlassene Steuerdaten-Abrufverordnung.

Zu Absatz 9

Finanzbehörden dürfen bei der Verarbeitung geschützter Daten auf der Grundlage von Kapitel IV der Verordnung (EU) 2016/679 nach dem neuen Absatz 9 nur dann einen Auftragsverarbeiter beauftragen, wenn im Rahmen der Auftragsverarbeitung ausschließlich solche Personen die geschützten Daten verarbeiten, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.

Zu Absatz 10

Der neue Absatz 10 entspricht der Regelung in § 25 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes und stellt für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten klar, dass neben dem Vorliegen einer der tatbestandlichen Voraussetzungen der Absätze 4 oder 5 auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 31c AO vorliegen muss.

Zu Absatz 11

Die Zweckbindung übermittelter Daten in Absatz 11 Satz 1 entspricht im Grundsatz der Regelung in § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Wurden geschützte Daten einer Person, die nicht nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet ist, einer öffentlichen Stelle, die keine Finanzbehörde ist, oder einer nicht-öffentlichen Stelle offenbart, darf der Empfänger diese Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihm nach § 30 Absatz 4 oder 5 AO offenbart worden sind.

Satz 2 stellt klar, dass Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen zur Wahrung des nach § 355 des Strafgesetzbuchs strafbewehrten Steuergeheimnisses verpflichtet bleiben. Für andere Personen und Stellen richten sich die Sanktionen bei Datenschutzverstößen nach der Verordnung (EU) 2016/679 oder entsprechenden nationalen Strafvorschriften.

Zu Nummer 9

Die Änderungen in §§ 31, 31a und 31b AO sind nur redaktioneller Art (Ersetzung des Begriffs „Verhältnisse“ durch den Begriff „Daten“).

Zu Nummer 10 (§ 31c)**Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 wird auf Basis von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 eine zusätzliche Regelung im nationalen Recht für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener „steuerlicher“ Daten zu statistischen Zwecken geschaffen. Die Verarbeitung nach § 31c Absatz 1 setzt dabei das Vorliegen einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 voraus (z. B. gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen). Der Verantwortliche muss angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 29c Absatz 2 Satz 2 AO vorsehen. Für andere Statistiken oder wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ist eine Offenbarung geschützter Daten nach § 30 AO nicht zulässig.

Die Regelung gilt nur für die Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung von nicht unter Artikel 9 dieser Verordnung fallenden personenbezogenen Daten richtet sich entweder unmittelbar nach der Verordnung (EU) 2016/679 (insbesondere Artikel 6 Absatz 1) oder nach im Einklang mit der Verordnung erlassenen Rechtsgrundlagen des Unions- oder nationalen Gesetzgebers. Insoweit ist § 30 Absatz 4 Nummer 2b AO zu nennen, der eine Offenbarung geschützter Daten für die Erstellung von Statistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken zu nennen.

Für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen gilt nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 eine Weiterverarbeitung für statistische Zwecke im Übrigen nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken. Da diese Zwecke bei der Weiterverarbeitung kompatibel mit dem Zweck der Erstverarbeitung sind, kann sich der Verantwortliche als Rechtsgrundlage erneut auf die Rechtsgrundlage stützen, die bereits für die Erstverarbeitung galt. Für diese Fälle wird allerdings in § 30 Absatz 4 Nummer 2b AO eine entsprechende Offenbarungsbefugnis geschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Die Einschränkung der Betroffenenrechte in Absatz 2 gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Regelung entspricht § 27 Absatz 2 Satz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 3

Ergänzend zu den bereits nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen sollen zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Absatz 3 pseudonymisiert oder sogar anonymisiert werden, sobald dies nach dem Statistik-

zweck möglich ist. Diese Pflicht zur Pseudonymisierung oder Anonymisierung besteht allerdings nicht, wenn berechnete Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen. Bis zur Pseudonymisierung oder Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

Zu Nummer 11**Erster Teil Sechster Abschnitt**

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält in ihren Artikeln 13 bis 22 unmittelbar geltende Regelungen über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und deren Rechte auf Auskunft über personenbezogene Daten, auf Berichtigung und auf Löschung sowie über ihr Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch (vgl. dazu auch § 32d AO). Auf Verlangen der betroffenen Person kann die Information auch mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht vor, dass die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie die in Artikel 5 geregelten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten beschränkt werden können.

Die Beschränkung muss den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis j aufgezählten Ziele sicherzustellen.

Dies gestattet insbesondere angemessene gesetzliche Beschränkungen der Betroffenenrechte, soweit dies erforderlich ist, um

- die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, hier insbesondere von Steuerstraftaten (vgl. § 369 AO), oder die Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679),
- die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung und damit verbundene Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen im steuerlichen Massenverfahren (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679),

- den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren, hier insbesondere von finanzgerichtlichen Verfahren sowie von gerichtlichen Verfahren in Steuerstrafsachen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679),
- die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe, hier insbesondere auf dem Gebiet der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679),
- Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679),
- den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679) oder
- die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679)

sicherzustellen.

Der neu eingefügte sechste Abschnitt des Ersten Teils enthält in Anlehnung an §§ 32 - 36 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes bereichsspezifische Regelungen zur Einschränkung der Betroffenenrechte im Anwendungsbereich der AO. Die hiernach vorgesehenen Einschränkungen der Betroffenenrechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters ergänzen die in der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar vorgesehenen Ausnahmen.

Nach § 2a Absatz 5 AO gelten die Regelungen in Artikel 12 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie in §§ 32a bis 32f AO gleichermaßen für Informationen, die sich auf verstorbene natürliche Personen oder auf Körperschaften, rechtsfähige und nichts rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen beziehen.

Zu § 32a

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, hat ihr der Verantwortliche nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Informationspflicht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. § 32a AO ergänzt diesen Ausnahmetatbestand auf Grundlage des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bereichsspezifisch.

Zu § 32a Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung der Informationspflicht gilt nur für die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelte Fallgruppe, dass die Finanzbehörde beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuarbeiten (und ggf. auch zu offenbaren) als den, für den

die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden. Die Informationspflicht aus Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird demgegenüber nicht beschränkt.

Nummer 1 regelt auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und h der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von der Informationspflicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden. Siehe hierzu auch die Regelbeispiele in Absatz 2. Einschränkende Voraussetzung ist dabei, dass die Interessen der Finanzbehörde an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Nummer 2 regelt auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, c und h der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen von der Informationspflicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Einschränkende Voraussetzung ist auch hier, dass die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Nummer 3 sieht eine Einschränkung der Informationspflicht zur Sicherstellung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche des Rechtsträgers der Finanzbehörde oder zur Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche vor, damit er seinen Auftrag aus § 85 AO, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig zu erheben und unberechtigte Steuervergütungen zu verhindern, gerecht werden kann (vgl. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 4 schützt die vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und h der Verordnung (EU) 2016/679). Erfasst sind beispielsweise Fallgruppen, in denen die Information der betroffenen Person über die Weiterverarbeitung zu einer Vereitelung oder ernsthaften Beeinträchtigung des - legitimen - Verarbeitungszwecks führen würde, etwa wenn die zuständige Finanzbehörde über eine mögliche Steuerverkürzung, die zuständige Strafverfolgungsbehörde über den Verdacht einer - steuerlichen oder nichtsteuerlichen - Straftat, die zuständige Sozialbehörde über Anhaltspunkte für einen Sozialleistungsmissbrauch (vgl. § 31a AO) oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über Anhaltspunkte für eine Geldwäsche oder eine Terrorismusfinanzierung (vgl. § 31b AO) informiert werden soll oder gesetzlich sogar informiert werden muss.

Zu § 32a Absatz 2

Eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist nach Absatz 2 insbesondere anzunehmen, soweit die Information

- den Betroffenen oder Dritte in die Lage versetzen könnte, Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen oder die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen, oder

- Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automatisierungsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen würde.

Eine Informationserteilung könnte in diesen Fällen wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats im Haushalts- und Steuerbereich und die hiermit verbundenen Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und h der Verordnung (EU) 2016/679) gefährden.

Zu § 32a Absatz 3

Die Regelung entspricht im Grundsatz der Regelung in § 32 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Finanzbehörde hat geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu treffen, soweit eine Information nach Maßgabe von Absatz 1 oder 2 unterbleibt. Hierdurch werden die nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Schutzmaßnahmen beachtet. Eine derartige Schutzmaßnahme ist auch die nach § 355 des Strafgesetzbuchs strafbewehrte Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Zu den geeigneten Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zählt § 32 Absatz 2 Satz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung der fraglichen Informationen in allgemein zugänglicher Form kann etwa die Bereitstellung der Information auf einer allgemein zugänglichen Webseite der einzelnen Finanzbehörde oder der Finanzverwaltung insgesamt sein.

Zu § 32a Absatz 4

Die Regelung entspricht der Regelung in § 32 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Die Finanzbehörde hat die Information der betroffenen Person zeitnah nachzuholen, wenn die Ausschlussgründe des Absatzes 1 nur vorübergehend vorliegen.

Zu § 32a Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 33 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes und soll anders als jene Regelung auch im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten, die beim Betroffenen selbst erhoben werden, an die dort aufgeführten Behörden zu Zwecken der nationalen Sicherheit gelten. Diese Regelung geht der Regelung in Absatz 1 Nummer 5 vor.

Zu § 32b

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 begründet unter den dort genannten Voraussetzungen eine Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht selbst bereits Ausnahmen von dieser Informationspflicht vor, wenn und soweit

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,

- die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere, soweit die Informationspflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Datenverarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Zu beachten ist darüber hinaus auch die Ausnahmeregelung in § 31c Absatz 2 AO.

Zu § 32b Absatz 1

Satz 1 enthält auf Grundlage des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 weitere bereichsspezifische Ausnahmen von der Informationspflicht und entspricht dabei weitgehend § 33 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Nummer 1 Buchstabe a enthält Einschränkungen der Informationspflicht, wenn die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde (vgl. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d, e, g und h der Verordnung (EU) 2016/679). In diesem Fall gilt § 32a Absatz 2 AO entsprechend.

Nummer 1 Buchstabe b enthält Einschränkungen der Informationspflicht, wenn die Erteilung der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde (vgl. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, c, d und h der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 2 schränkt die Informationspflicht ein, wenn die Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach § 30 AO oder einer anderen Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen (vgl. dazu auch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679).

Satz 2 verweist ergänzend zu Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auf § 32a Absatz 2 AO.

Zu § 32b Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 33 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Regelung geht der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vor.

Zu § 32b Absatz 3

Die Finanzbehörde muss hiernach geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person ergreifen, soweit deren Information nach Absatz 1 oder 2 unterblieben ist.

Zu § 32c

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wenn dies der Fall ist, hat die betroffene Person außerdem ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie bestimmte andere Informationen.

§ 32c AO enthält auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bereichsspezifische Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Person.

Zu § 32c Absatz 1

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung in § 34 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Nummer 1 verweist hinsichtlich des Auskunftsrechts auf die Beschränkungen der Informationspflicht im Fall der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten nach § 32b Absatz 1 und 2 AO. Durch diesen Verweis gelten die dort geregelten Einschränkungen gleichermaßen bei der Auskunftserteilung.

Die Regelung entspricht der Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Durch den Verweis werden die bislang bestehenden Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Person aus § 19 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. modifiziert übernommen.

Nach Nummer 2 soll auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 kein Auskunftsanspruch bestehen, wenn die Auskunftserteilung die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche des Rechtsträgers der Finanzbehörde oder die Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde, soweit nach dem Zivilrecht keine Auskunftspflicht der Finanzbehörde hinsichtlich der fraglichen Informationen besteht. Dies hat zur Folge, dass sich die Auskunftspflicht in diesen Fällen allein nach dem Zivilrecht richtet. Damit sollen Finanzbehörden im Interesse der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung und der Sicherung des Steueraufkommens bei zivilrechtlichen Forderungen nicht besser, aber auch nicht schlechter als andere Schuldner oder Gläubiger gestellt werden. Beide Ziele sind wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses im Haushalts- und Steuerbereich im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

Nummer 3 entspricht der Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Hiermit wird die bislang bestehende Einschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person aus § 19 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. modifiziert übernommen.

Zu § 32c Absatz 2

Die betroffene Person soll nach Absatz 2 in ihrem Antrag auf Auskunft die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

Zu § 32c Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 34 Absatz 4 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Einschränkung des Auskunftsrechts für personenbezogene Daten betrifft Daten, die durch Finanzbehörden weder automatisiert verarbeitet noch – ohne automatisiert verarbeitet zu werden – in einem Dateisystem im Sinne des Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert sind oder werden sollen. Unter Absatz 2 fallen insbesondere Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind (vgl. Erwägungsgrund 15 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Einschränkung liegt daher außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Auskunftsrecht besteht in den hier relevanten Fällen nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person Angaben macht, die der Finanzbehörde das Auffinden der Daten ermöglichen. Ferner darf der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse stehen.

Zu § 32c Absatz 4

Die Regelung entspricht der Regelung in § 34 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Die gesetzliche Begründungspflicht nach Satz 1 und 2 ist eine Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe c, d, g und h der Verordnung (EU) 2016/679. Hierdurch wird die betroffene Person in die Lage versetzt, die Ablehnung der Auskunftserteilung nachzuvollziehen und gegebenenfalls durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit prüfen zu lassen. Ergänzend hierzu hat der Verantwortliche (d. h. hier die Finanzbehörde) nach Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die betroffene Person auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen.

Satz 3 enthält die bisher in § 34 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. enthaltene strenge Zweckbindung der zum Zweck der Auskunftserteilung und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten.

Zu § 32c Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 34 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) und dem Schutz der ordnungsgemäßen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e, g und h der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu § 32d**Zu § 32d Absatz 1**

Nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt die Übermittlung der Informationen

an die betroffene Person schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Absatz 1 bestimmt, dass vorbehaltlich der Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 die Finanzbehörde das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Die Regelung soll es im Zuge des verstärkten Einsatzes der Informationstechnik ermöglichen, die Form der Information/Auskunft nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten. Den individuellen Erwartungen der betroffenen Person ist hierbei angemessen Rechnung zu tragen. Gleichwohl muss insbesondere bei umfangreichen Auskünften die Möglichkeit bestehen, dass die Finanzbehörde einen kostengünstigeren Weg wählt. Dies ist nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig („geeignete Maßnahmen“). Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 („die Information kann auf Verlangen der betroffenen Person mündlich erteilt werden“) bleibt unberührt.

Zu § 32d Absatz 2

Nach Absatz 2 soll die Finanzbehörde ihrer Pflicht zur Information nach Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich auch durch Bereitstellung in der Öffentlichkeit nachkommen können.

Zu § 32d Absatz 3

Bei Bereitstellung der Informationen durch elektronische Übersendung oder Bereitstellung zur elektronischen Einsicht und/oder Abruf ist nach Absatz 3 ein sicheres Verfahren zu verwenden, welches die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Integrität des Datensatzes gewährleistet. Zudem hat sich die abrufberechtigte Person zu authentisieren.

Zu § 32e

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der §§ 32a bis 32d AO in Verbindung mit § 2a Absatz 5 AO zur Reichweite von Informations- und Auskunftsansprüchen der betroffenen Personen über geschützte Daten im Sinne des § 30 Absatz 2 AO nicht durch Informationsfreiheitsgesetze des Bundes oder der Länder verdrängt oder umgangen werden können. Auch bei anderweitigen Informationszugangsansprüchen sollen die von der Verordnung (EU) 2016/679 und der AO aufgestellten datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gelten und die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder bereichsspezifisch verdrängen.

Dies trägt Erwägungsgrund 154 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Personenbezogene Daten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, müssen von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften müssen den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors allerdings mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher

die notwendige Übereinstimmung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung regeln.

Zu § 32f

Zu § 32f Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Abweichung von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, dass das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung oder Vervollständigung zu ihr gespeicherter Daten gegenüber einer Finanzbehörde dann nicht besteht, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Insoweit wird der Bestandskraft des Verwaltungsakts Vorrang eingeräumt.

Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist in diesem Fall nach Satz 2 in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Regelung dient dazu, der Bestandskraft von Verwaltungsakten und damit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Rechnung zu tragen. Das tatsächliche Verwaltungshandeln muss auch im Hinblick auf die Rechtsweggarantie so festgehalten werden, wie sich das Verwaltungsverfahren tatsächlich „abgespielt“ hat.

Wenn einem Verwaltungsakt - warum auch immer - unrichtige personenbezogene Daten zugrunde gelegt wurden und die betroffene Person diesen Verwaltungsakt nicht oder nicht rechtzeitig angefochten oder die Finanzbehörde den Verwaltungsakt nicht korrigieren darf, soll insoweit keine Berichtigung der dem Verwaltungsakt zugrundeliegenden personenbezogenen Daten verlangt werden können.

Beispiel:

Artikel 22 Der Steuerpflichtige hat bei den Einkünften nach § 19 EStG Werbungskosten in Höhe X geltend gemacht (dieser Wert ist objektiv zutreffend). Das Finanzamt hat die Werbungskosten aber nur in Höhe von X/2 berücksichtigt, weil es vom tatsächlichen Zahlungsabfluss nicht überzeugt ist. Der Steuerpflichtige hat versäumt, rechtzeitig Einspruch einzulegen, eine anderweitige Änderungsmöglichkeit besteht auch nicht. Der bestandskräftige Steuerbescheid hat also einen objektiv unrichtigen Betrag an Werbungskosten berücksichtigt. Durch eine Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 würde das Verwaltungshandeln nicht mehr ordnungsgemäß dokumentiert.

Ein weiteres praktisches Beispiel sind Fehler in der Adressierung von Verwaltungsakten. Im Hinblick auf §§ 122 und 124 AO ist hier wichtig zu dokumentieren, an wen ein Verwaltungsakt gerichtet bzw. versandt worden ist.

Unabhängig hiervon sind anderen, noch offenen oder künftigen Verfahren die richtigen personenbezogenen Daten zugrunde zu legen.

Zu § 32f Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 schränken das Recht der betroffenen Person auf Löschung und die damit korrespondierende Pflicht der Finanzbehörde aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein.

Die in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen bleiben von der

Vorschrift unberührt. Für die Finanzverwaltung sind insbesondere die Ausnahmeregelungen in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b und e der Verordnung (EU) 2016/679 von praktischer Bedeutung. Eine Löschung im Besteuerungsverfahren verarbeiteter personenbezogener Daten findet insbesondere dann nicht statt,

- wenn objektiv unrichtige Daten nicht geändert werden können, weil sie Bindungswirkung für einen Verwaltungsakt haben (z. B. Daten in Grundlagenbescheiden), oder
- wenn steuerliche Daten bereits übermittelt oder auf sonstige Weise weiterverarbeitet wurden und bei einer Löschung die Grundlage oder Rückverfolgung der übermittelten oder weiterverarbeiteten steuerlichen Daten nicht mehr feststellbar wäre.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 3 Nummer 3 und § 35 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F., ist aber - ebenso wie die entsprechende Regelung in § 35 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes - auf Fälle nicht automatisierter Datenverarbeitung beschränkt. Der vertretbare Aufwand für den Verantwortlichen bemisst sich nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher. Einschränkend gilt dies nach Satz 3 nicht für die Fallgruppe des Artikels 17 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, da der Verantwortliche bei einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung nicht schutzwürdig ist und sich nicht auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand der Löschung wegen der von ihm selbst gewählten Art der Speicherung berufen kann.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Beschränkung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person vor (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679). Die Ausnahme entspricht § 20 Absatz 3 Nummer 2 und § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. Sie ergänzt in den Fällen, in denen der Verantwortliche die Daten der betroffenen Person nicht länger benötigt oder unrechtmäßig verarbeitet hat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679) die Regelung des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung unrechtmäßig verarbeiteter Daten nur auf entsprechendes Verlangen der betroffenen Person. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 lässt eine Einschränkung der Verarbeitung nicht länger benötigter Daten auf Verlangen der betroffenen Person nur zu, wenn die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt. Absatz 3 sieht demgegenüber auch ohne entsprechendes Verlangen der betroffenen Person eine generelle Pflicht des Verantwortlichen zur Einschränkung der Verarbeitung vor, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Regelung ist notwendig, da der Verantwortliche nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich verpflichtet ist, nicht mehr erforderliche oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zu löschen.

An die Stelle der Löschung tritt in den vorgenannten Fällen die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679). Hierdurch wird die Beschränkung des Rechts auf bzw. der Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten auf das erforderliche Ausmaß im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Artikel 18 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 vermitteln effektive Garantien gegen Missbrauch und unrichtige Übermittlung im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Einschränkung der Verarbeitung anstelle der Löschung versetzt die betroffene Person in die Lage, ihr Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen zu äußern oder sich für eine Löschung der Daten zu entscheiden. Dies wird durch die Unterrichtungspflicht nach Satz 2, welche zugleich eine Maßnahme zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt, gewährleistet. In der Regel wird es sich daher nur um eine vorübergehende Beschränkung der Löschungspflicht des Verantwortlichen handeln (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu § 32f Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Beschränkung für den Fall vor, dass einer Löschung nicht mehr erforderlicher Daten vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die in § 20 Absatz 3 Nummer 1 und § 35 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. vorgesehene ergänzende Einschränkung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ist in § 32f AO über die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebende Ausnahme des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten – erfasst. Die Ausnahme schützt den Verantwortlichen vor einer Pflichtenkollision.

Zu § 32f Absatz 5

Absatz 5 schränkt das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer Finanzbehörde ein, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Diese Regelung setzt öffentliche Interessen der Finanzbehörde im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 voraus, die im konkreten Einzelfall zwingend sein und Vorrang vor den Interessen der betroffenen Person haben müssen. Darüber hinaus ist das Recht auf Widerspruch ausgeschlossen, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Zu Erster Teil Siebter Abschnitt

Zu § 32g

Nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Finanzbehörden einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmen. Für dessen Benennung, seine Stellung und seine Aufgaben sind im Anwendungsbereich der AO die in der Vorschrift genannten Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 32h**Zu § 32h Absatz 1**

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden im Anwendungsbereich der AO, das heißt bei der Verwaltung durch Bundesrecht oder Unionsrecht geregelter Steuern, soll nach Absatz 1 allein der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit obliegen. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Bundes- und Landesfinanzbehörden im Anwendungsbereich der AO nicht nur gleiches materielles Steuerrecht, sondern auch gleiches Steuerverfahrensrecht ausführen müssen und hierbei zunehmend bundeseinheitliche Datenverarbeitungsprogramme einsetzen. Auch die Zusammenarbeit der Finanzbehörden untereinander setzt bundeseinheitliche Verfahren voraus. Durch die Konzentration der datenschutzrechtlichen Aufsicht bei der oder dem Bundesbeauftragten wird sichergestellt, dass die Aufsicht immer nach den gleichen Vorgaben erfolgt und der bundesweite Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu § 32h Absatz 2

Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder arbeiten auf dem Gebiet der bundesrechtlich geregelten Steuern auch automationsseitig zunehmend enger zusammen. So entwickelt vielfach eine Finanzbehörde auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen Methoden zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in Steuerangelegenheiten für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes. In diesem Fall soll ihr nach Absatz 2 zugleich mit Wirkung für die das automatisierte Verfahren einsetzenden Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 obliegen, soweit es von diesen im Hinblick auf die datenschutzrelevanten Funktionen unverändert übernommen wird. Die bundeseinheitlichen Programmbestandteile sind dann nur einer „zentralen“ Folgenabschätzung zu unterwerfen und unterliegen auch nur bei der entwickelnden Finanzbehörde der Datenschutzaufsicht. Das Ergebnis der Folgenabschätzung ist nach Satz 2 den zuständigen Finanzbehörden der anderen Länder oder des Bundes mitzuteilen.

Zu § 32h Absatz 3

Absatz 3 gestattet es den Ländern, die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen landesrechtlicher oder kommunaler Steuergesetze auf die oder den Bundesbeauftragten zu übertragen, soweit die Datenverarbeitung auf bundesgesetzliche geregelten Besteuerungsgrundlagen (z. B. Gewerbesteuermessbetrag) oder auf bundeseinheitlichen Festlegungen (z. B. einheitliche Datenverarbeitungsprogramme für bundes- und landesrechtliche Steuern) beruht. Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Verwaltungskosten sind vom übertragenden Land zu tragen.

Zu § 32i

§ 32i AO dient insbesondere der Durchführung des Artikels 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 32i Absatz 1

Nach Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. Nach Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Die Regelungen in den Absätzen 1, 4 bis 6, 9 und 10 entsprechen weitgehend den Regelungen in § 20 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Bei Streitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde in steuerlichen Angelegenheiten soll nach Absatz 1 aber nicht der Verwaltungsweg, sondern der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet sein. Dies korrespondiert mit der grundsätzlichen Verdrängung der allgemeinen Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes durch die bereichsspezifischen Regelungen in der AO und den Steuergesetzen.

Klage- oder antragsbefugt sind neben der betroffenen Person selbst abweichend von § 20 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes alle betroffenen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Dazu gehören nicht nur natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts, sondern auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen (vgl. § 2a Absatz 5 AO) sowie die Finanzbehörde, die Adressat einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist.

Zu § 32i Absatz 2

Nach Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede betroffene Person unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Nach Absatz 2 soll für Klagen nach Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen Finanzbehörden oder deren Auftragsverarbeiter der Finanzrechtsweg eröffnet sein, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

Zu § 32i Absatz 3

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über öffentliche Stellen, die keine Finanzbehörden sind, sowie über nicht-öffentliche Stellen obliegt den nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz oder den entsprechenden Landesgesetzen zuständigen Aufsichtsbehörden. Dies gilt auch für Datenschutzfragen hinsichtlich steuerlicher Mitwirkungspflichten.

Vertritt die Datenschutzaufsichtsbehörde in einem solchen Fall eine andere Rechtsauffassung als die jeweils zuständige Finanzbehörde, ist ihre Entscheidung für die Finanzbehörde zwar kein Grundlagenbescheid und damit formal nicht bindend. Der Bundesfinanzhof, der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht sowie das Bundessozialgericht gehen aber überwiegend davon aus, dass Verwaltungsakte, derentwegen sie nicht angerufen werden, mit der für einen bestimmten Rechtsbereich getroffenen Regelung als gegeben hingenommen werden müssen (so genannte Tatbestandswirkung ressortfremder Verwaltungsakte). In der Literatur wird diese Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten, die zu einer Bindung ressortfremder Behörden und Gerichte führt, ebenfalls überwiegend bejaht. Die Tatbestandswirkung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes. Allerdings bedarf die Berücksichtigung der Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes auch keiner gesetzlichen Grundlage, sondern erst deren Ausschluss erfordert eine explizite Regelung (vgl. BVerwG-Urteil vom 23. April 1980 - 8 C 82/79, BVerwGE 60, 111). Die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes ist danach Ausfluss von Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes und bezweckt, dass die Entscheidung über Rechtmäßigkeit und Bestand eines behördlichen Bescheids den dazu berufenen Spezialgerichten vorbehalten bleibt.

Zur Auflösung der Pflichtenkollision der mitwirkungspflichtigen Stelle (einerseits Mitwirkungspflicht nach der AO oder den Steuergesetzen, andererseits Untersagung der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, personenbezogener Daten durch die Aufsichtsbehörde) soll die zuständige Finanzbehörde nach Satz 1 im finanzgerichtlichen Verfahren eine Klage auf Feststellung des Bestehens der steuerlichen Mitwirkungspflicht erheben können. Im Gegenzug zur Berechtigung der Finanzbehörde, das Finanzgericht mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens der steuerlichen Mitwirkungspflicht anrufen zu können, wird das Auskunftsverweigerungsrecht mitwirkungs- oder auskunftspflichtiger Stellen nach § 103 AO erweitert.

Die mitwirkungspflichtige Stelle ist nach Satz 2 zum Klageverfahren beizuladen, da die Entscheidung des Gerichts über die Feststellungsklage der Finanzbehörde auch ihr gegenüber rechtsverbindlich ist.

Zu § 32i Absatz 4

Nach Absatz 4 ist in gerichtlichen Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 die Finanzgerichtsordnung (FGO) nur nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 10 anzuwenden.

Zu § 32i Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, welches Finanzgericht in den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils örtlich zuständig ist.

Zu § 32i Absatz 6

Absatz 6 nennt die an einem Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 beteiligten Personen oder Stellen.

Zu § 32i Absatz 7

Absatz 7 nennt die an einem Verfahren nach Absatz 2 beteiligten Personen oder Stellen.

Zu § 32i Absatz 8

Absatz 8 nennt die an einem Verfahren nach Absatz 3 beteiligten Personen oder Stellen.

Zu § 32i Absatz 9

Nach Absatz 9 soll in gerichtlichen Verfahren nach Absatz 1 bis 3 kein Vorverfahren stattfinden.

Zu § 32i Absatz 10

Absatz 10 Satz 1 stellt klar, dass eine Klage oder ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gegen eine Entscheidung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der entsprechenden Aufsichtsbehörde eines Landes aufschiebende Wirkung hat.

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber einer Finanzbehörde oder ihrem Rechtsträger nach Absatz 10 Satz 2 auch nicht die sofortige Vollziehung anordnen.

Zu § 32j

Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich aus § 2a Absatz 1 AO. Nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften vor, dass Aufsichtsbehörden befugt sind, gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen. Daher ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, die bestimmt, vor welchen Gerichten Aufsichtsbehörden gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission im Falle der grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Daten klagen können.

Es ist sachgerecht, die Überprüfung aller Datenverarbeitungen betreffende Angemessenheitsbeschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen, weil die dort auftretenden Fragen nicht spezifisch steuerrechtlicher Natur sein dürften.

Zu Nummer 12 (§ 72a)

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Nummer 13 (§ 87c)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „erheben, verarbeiten oder nutzen“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Nummer 14 (§ 88)

In Absatz 3 Satz 1 wird der bislang verwendete Begriff „erhalten“ an den in Artikel 4 Nummer 2 der

Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff „erfasst“ ersetzt. Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 15 (§ 88a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Sammeln und Verwenden“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“ und werden durch den Begriff „Verarbeitung“ ersetzt. Zugleich wird der Begriff „Dateien und Akten“ durch den Oberbegriff „Dateisystem“ (vgl. Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679) ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 93)

Zu Buchstabe a

In Absatz 7 Satz 2 wird der Begriff „Dateien“ zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „Dateisysteme“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf § 19 Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. wird durch eine im Sachzusammenhang angepasste Verweisung auf § 32c Absatz 5 AO ersetzt.

Zu Nummer 17 (§ 93b)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird der Begriff „Datei“ zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „Dateisystem“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 wird der Begriff „Dateien“ zur Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „Dateisysteme“ ersetzt.

Zu Nummer 18 (§ 93c Absatz 6)

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 19 (§ 103)

Durch die Änderung von Satz 1 wird gewährleistet, dass das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 103 AO auch in den Fällen gilt, in denen die Beantwortung des Auskunftersuchens einer Finanzbehörde den Auskunftspflichtigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 verfolgt zu werden. Im Gegenzug muss die Finanzbehörde aber auch nach § 32i Absatz 3 AO berechtigt sein, gegen eine Entscheidung der Datenaufsichtsbehörde gegenüber einer mitwirkungspflichtigen Stelle, die sich künftig auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach

§ 103 AO berufen kann, Feststellungsklage erheben zu können.

Zu Nummer 20 (§ 139b)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird in Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Erhebung und Verwenden“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“. Zugleich entfällt der bisherige Satz 3, weil eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 auch auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Zu Nummer 21 (§ 139c)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „Erhebung und Verwenden“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwendete Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.

Zu Nummer 22 (§ 377)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch Ordnungswidrigkeiten nach der AO Steuerordnungswidrigkeiten darstellen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch für Bußgeldvorschriften der AO gelten.

Zu Nummer 23 (§ 383a)

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Verhängung von Bußgeld bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass der bisher geltende Bußgeldtatbestand in § 383a AO nicht mehr erhalten bleiben kann.

Zu Nummer 24 (§ 384a)

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass die bisher für Datenschutzverstöße geltenden steuerlichen Bußgeldtatbestände nicht mehr erhalten bleiben können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 Regelungen in der AO oder den Steuergesetzen vorgeht, wenn eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 mit einer Geldbuße geahndet werden kann, gleichzeitig auch eine Steuerordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 377 Absatz 2 AO gelten für Steuerordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit die Bußgeldvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen. Davon abweichend erstreckt Absatz 2 über einen Verweis auf § 41 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auch auf Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 im Anwendungsbereich der AO.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient dem Schutz des Rechts, sich nicht selbst einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezichtigen zu müssen, und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 42a Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F., der mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz im dortigen § 42 Absatz 4 erhalten bleibt. Sie wird auf die Öffnungsklausel des Artikels 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zu Absatz 4

Es wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, im Anwendungsbereich der AO national zu regeln, ob und in welchem Umfang gegen Finanzbehörden und andere öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

Derzeit werden die Beschlüsse des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern erforderlich ist. Auf diese Weise können Beschlüsse zustande kommen, hinter denen nur eine Minderheit der Beiratsmitglieder steht. Künftig soll ein Beschluss zustande kommen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder zustimmt. Dies sichert eine breitere Basis der Beschlüsse und stärkt so den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin. Es ist versehentlich unterblieben, diese Änderung im Zusammenhang mit den anderen Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung in das Bundesteilhabegesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 12)**

Die Regelung dient insbesondere dem Bedürfnis der Bevölkerung nach an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf kommenden Bäckerwaren. Die Tarifvertragsparteien erhalten die Möglichkeit, den zeitlichen Rah-

men für die in § 10 Absatz 3 ArbZG geregelte Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen für die Herstellung sowie das Austragen und Ausfahren von Konditorwaren und an diesen Tagen zum Verkauf kommenden Bäckerwaren zu erweitern.

Seit der Aufnahme einer Regelung im Jahr 1996 für an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf kommenden Bäckerwaren im Arbeitszeitgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4245, S. 4 f.) ist in der Branche ein erheblicher Strukturwandel mit einem Trend vom Kleinbetrieb zu Filial-Bäckereien feststellbar. Die Entwicklung hat dazu geführt, dass größere Handwerksbäckereien Schwierigkeiten haben, im vorgegebenen Zeitraum Backwaren für den Sonntag herstellen und verteilen zu können. Dem soll durch die Tariföffnungsklausel begegnet werden.

Die Tarifvertragsparteien können dem Bedarf entsprechend Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen bis zu fünf Stunden für das Herstellen und weitere drei Stunden für das Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesen Tagen zum Verkauf kommenden Bäckerwaren zulassen. Die Regelung bezieht sich auf den Betrieb. Somit ist eine Betriebszeit von insgesamt bis zu acht Stunden möglich.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 1 in § 12.

Zu Artikel 10 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu § 35****Zu Absatz 1**

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 des Zehnten Buches. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Benennung der gemeinsamen Servicestellen wird gestrichen, da diese im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) weggefallen sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 berücksichtigt, dass der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs unmittelbare Geltung im Sinne des Artikels 288 Absatz 2 AEUV zukommt und sie künftig unmittelbar neben den Regelungen zum Sozialdatenschutz anzuwenden ist. Soweit punktuelle Wiederholungen von sowie Verweise auf Bestimmungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, so geschieht dies aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz und lässt die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 des Zehnten Buches.

Im Übrigen stellt die Regelung klar, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialdatenschutzgesetzes (insbesondere des Ersten Buches - SGB I - des

Zehnten Buches - SGB X - sowie anderer Sozialgesetzbücher) das bereichsspezifische Datenschutzrecht abschließend regeln. Diese haben gegenüber den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Vorrang; daher kann im Sozialdatenschutzrecht nicht nach § 1 Absatz 2 BDSG auf die Vorschriften des BDSG subsidiär zurückgegriffen werden, sofern nicht im Einzelfall auf die Regelungen des BDSG ausdrücklich verwiesen wird. Dies gilt auch im Verhältnis zur Verordnung (EU) 2016/679, wenn im Sozialdatenschutz aufgrund einer Öffnungsklausel (z.B. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2016/679) eine spezifische Regelung getroffen wird.

Satz 2 bestimmt, dass für die Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Zweite Kapitel des Zehnten Buches und die übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches entsprechende Anwendung finden. Es handelt sich um eine konstitutiv wirkende Regelung, durch die sichergestellt wird, dass auch für die nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fallende Datenverarbeitung entsprechend der bisherigen Regelungssystematik ein datenschutzrechtliches Vollregime angeboten wird.

Zu Absatz 2a

Dieser Absatz enthält eine bisher nicht im Sozialgesetzbuch enthaltene Klarstellung, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, neben diesem Gesetz bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für die ärztliche Schweigepflicht, wobei sich Offenbarungsbefugnisse auch aus Übermittlungsbefugnissen nach § 100 SGB X ergeben können (vgl. BSGE 55, 150).

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Das bisherige Recht wird beibehalten.

Die Änderungen in Absatz 3 sind Folgeänderungen zur Anpassung an die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 5

In diesem Absatz wird der weite Begriff „verarbeiten“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet, mit der Folge, dass die Erhebung von Sozialdaten über Verstorbene unter den Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zulässig ist. Damit wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt den räumlichen Anwendungsbereich und setzt voraus, dass die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 jedenfalls für die in Absatz 1 genannten Stellen gelten (vgl. BSG, Urteil vom 25.10.1978 - 1 RJ 32/78- BSGE 47, 118 ff.). Stellen, die nicht in Absatz 1 genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, sind gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB X verpflichtet, die Daten in demselben Umfang geheim zu halten, wie eine in Absatz 1 genannte Stelle. Nach § 77 SGB X dürfen Sozialdaten nach den dort genannten Voraussetzungen auch in das Ausland übermittelt werden. Daher besteht ein Bedürfnis, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Anwendbarkeit des

deutschen Sozialdatenschutzrechts zu regeln. Aus Satz 1 Nummer 1 ergibt sich, dass jedenfalls bei Verarbeitung von Sozialdaten durch Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter im Inland die Normen des SGB Anwendung finden, selbst wenn es sich um solche mit Sitz im Ausland handelt. Sofern die Verarbeitung von Sozialdaten durch einen Verantwortlichen mit einer ausschließlichen Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat stattfindet, ist entsprechend dem Harmonisierungsgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 das dortige Recht anzuwenden. Bei einem Auftragsverarbeiter wird unabhängig vom Ort seines Sitzes oder seiner Niederlassung die Tätigkeit dem Verantwortlichen zugerechnet.

Satz 1 Nummer 2 regelt Folgendes:

Sofern die Sozialdaten im Ausland verarbeitet werden, findet das deutsche Sozialdatenschutzrecht Anwendung, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter die Verarbeitung im Rahmen einer auf deutschem Territorium befindlichen Niederlassung durchführt (vgl. EuGH Urteil vom 1.10.2015 - C-230/14 - ZD 2015, 580 (Weltimmo)). Einer weiteren klarstellenden Regelung, die unter Berücksichtigung des aus Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 resultierenden „Marktortprinzips“ die Anwendbarkeit auch für solche Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vorschreibt, die ihre Niederlassungen ausschließlich außerhalb des Territoriums der Europäischen Union haben, aber dortigen Personen Waren anbieten oder diese beobachten, bedarf es mangels praktischen Anwendungsbereichs für Sozialdaten nicht.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Klarstellung, welche Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich gestellt sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Klarstellung, dass ein Leistungsbezug nur am Ort des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts möglich ist, ist § 22 Absatz 1a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu streichen. Aus § 22 Absatz 1a SGB II kann ein Maßstab für die Zahlungsverpflichtung eines Trägers abgeleitet werden, der zu der abschließenden Regelung des § 36 Absatz 2 SGB II zur örtlichen Zuständigkeit bei Bestehen einer Wohnsitzregelung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Widerspruch stehen würde und diese Regelung ins Leere laufen ließe. Bei Vorliegen einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG sieht § 36 Absatz 2 SGB II für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit nunmehr die zwingende Voraussetzung vor, dass der gewöhnliche Aufenthalt rechtmäßig am Wohnort der Zuweisung genommen werden muss. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG ohne Mitwirkung des Antragstellers kein konkret zuständiger Träger bestimmbar ist. Entsprechend des dem SGB II zugrundeliegenden Grundsatzes des Förderns und Forderns kann im Rahmen der Mitwirkungspflicht vom Antragsteller gefordert werden, dass dieser bei der Bestimmung des zuständigen Trägers im Rahmen des Antragsverfahrens, z.B. durch Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts, mitwirkt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen in § 56 SGB II beseitigt. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde in § 56 Absatz 1 SGB II der Satz 1 neu gefasst und ein neuer Satz 2 eingefügt. Die notwendige Anpassung eines Satzverweises in Absatz 2 der Regelung wurde versehentlich nicht vorgenommen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 185).

Zu Nummer 2 (§ 185)**Zu Absatz 1**

Mit der Regelung in Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgelts bei Ausführung öffentlicher Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geschaffen, der durch eine nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung näher bestimmt wird. Die Regelung und die noch zu erlassende Rechtsverordnung gelten auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auch für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II.

Die Vorschrift ergänzt die in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) bestehende Möglichkeit, für die Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III Mindestarbeitsbedingungen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Am 1. Januar 2016 ist die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2017 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2017 gilt für das pädagogische Personal ein bundesweit einheitliches Mindestentgelt in Höhe von 14,60 Euro je Stunde.

Nicht alle Träger, die öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III ausführen, unterfallen dem durch Rechtsverordnung nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohntarifvertrag für die Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III, da im AEntG entsprechend dem deutschen Tarifvertragssystem zur Bestimmung der Branchenzugehörigkeit das sogenannte Überwiegensprinzip gilt. Betriebe, in denen die überwiegende Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen im Sinne des Mindestlohntarifvertrags entfällt, sind daher von der Rechtsverordnung nach dem AEntG nicht erfasst. Dies betraf nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 16 Prozent aller öffentlichen Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III.

Durch die Regelung sollen im Zuge der Vergabe von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem

SGB II oder SGB III auch die Träger bei der Ausführung dieser öffentlichen Aufträge zur Zahlung des Mindestentgelts verpflichtet werden können, die nicht dem durch Rechtsverordnung nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohntarifvertrag unterfallen. Damit werden insbesondere zwei politische Ziele verfolgt: Sicherstellung einer fairen Entlohnung des Personals der Träger und damit Vermeidung von aufstockenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Stärkung des Wettbewerbs, indem ungerechtfertigte Preisvorteile durch geringe Entlohnung der Beschäftigten verhindert werden.

Die Regelung steht im Einklang mit EU-Recht, insbesondere mit der darauf ergangenen Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen Rüffert (EuGH, Urteil vom 3. April 2008, C-346/06, ECLI:EU:C:2008:189) und RegioPost (EuGH, Urteil vom 17. November 2015, C-115/14, ECLI:EU:C:2015:760). Das vergabespezifische Mindestentgelt wird unmittelbar in einer Rechtsvorschrift festgesetzt und bewegt sich in den von der Rechtsprechung gesetzten Grenzen.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, die im Rahmen eines solchen Auftrags eingesetzt werden, ist vom Verleiher ebenfalls das vergabespezifische Mindestentgelt zu zahlen.

Satz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nach dem AEntG im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags (§ 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) unabhängig von der in Satz 1 vorgenommenen Regelung weiterhin gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zum sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich des vergabespezifischen Mindestentgelts sowie die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts und dessen Fälligkeit festzulegen. Im Hinblick auf die Randnummern 74 bis 76 des Urteils des EuGH in der Rechtssache RegioPost soll das vergabespezifische Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III, das ein Mindestmaß an sozialem Schutz für das Personal der Träger gewährleisten soll, betragsmäßig nicht über dem Mindestentgelt nach der auf Grundlage des AEntG erlassenen Verordnung für die Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III liegen. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 wird daher die Vorgaben aus der jeweils geltenden AEntG-Rechtsverordnung übernehmen, um die Tarifvertragsparteien nicht aus der Verantwortung zum Abschluss eines Mindestlohntarifvertrages zu entlassen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass für die Einhaltung des vergabespezifischen Mindestentgelts die gleichen Anforderungen und Rechtsfolgen im Vergabeverfahren gelten wie für die Einhaltung des Mindestentgelts nach dem AEntG. Dies betrifft im konkreten Vergabeverfahren insbesondere die Regelungen zu den Auftragsausführungsbedingungen in § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, da § 185 Absatz 1 SGB III - ggf. in Verbindung mit § 16

Absatz 2 Satz 1 SGB II - eine rechtliche Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift ist, sowie § 36 Absatz 4 (Unteraufträge) und § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 (Ungewöhnlich niedrige Angebote) der Vergabeverordnung. Des Weiteren kann dies in genereller Hinsicht auf die Eignung eines Unternehmens (§ 122) insbesondere auch die §§ 124 (Fakultative Ausschlussgründe), 125 (Selbstreinigung) und 126 (Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie § 42 (Auswahl geeigneter Unternehmen; Abschluss von Bewerbern und Bietern) der Vergabeverordnung betreffen.

Zu Nummer 3 (§ 282a)

Mit der Änderung wird ermöglicht, künftig regional differenzierte Angaben aus der Beschäftigungsstatistik für die Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes zu nutzen. Die Angaben aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit umfassen Beschäftigte des Gesundheitswesens nach Wirtschaftszweigen und beruflichen Tätigkeiten.

Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, Eurostat harmonisierte Ergebnisse zu den Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung auf der regionalen Ebene 2 der europäischen Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS - Nomenclature des unités territoriales statistiques) zu liefern. Für diese regionale Differenzierung ist die Übermittlung regional gegliederter Angaben aus der Beschäftigungsstatistik erforderlich.

Zu Artikel 13 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung eines neuen § 47a.

Zu Nummer 2 (§ 47a)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift regelt die Beitragszahlung bei Bezug von Verletztengeld für Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entsprechend der Regelung für das Krankengeld nach § 47a des Fünften Buches. In der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, werden dadurch den Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung, für die eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, im Hinblick auf die Beitragszahlung bei Bezug von Verletztengeld gleichgestellt. Die Unfallversicherungsträger können nach § 189 – wie bereits bei der Auszahlung des Verletztengelds selbst – die Krankenkassen mit der Leistungserbringung beauftragen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zahlung eines Zuschusses bei Bezug von Verletztengeld für Beschäftigte, die privat kranken- oder pflegeversichert sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Mitglieder einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die vor dem Bezug des Verletztengeldes als Beschäftigte einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses hatten, werden dadurch den Versicherten der gesetzlichen Unfallversiche-

rung, für die eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, im Hinblick auf die Beitragszahlung bei Bezug von Verletztengeld gleichgestellt. Die Unfallversicherungsträger können nach § 189 – wie bereits bei der Auszahlung des Verletztengelds selbst – die Krankenkassen mit der Leistungserbringung beauftragen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zum Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zum Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund einer gesetzlichen Klarstellung in § 241 Absatz 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), wonach die Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger im Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten, kann auch in § 35 SGB IX bereits zum 1.1.2018 die redaktionelle Anpassung an die neue Zuständigkeitsbezeichnung „Eingliederungshilfe“, wie sie in § 6 SGB IX auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vorgesehen ist, gesetzlich nachvollzogen werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Es wird klargestellt, dass auch bei Leistungen zur hochschulischen Ausbildung, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht (Internate) für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, kein Beitrag aus Einkommen im Sinne des § 136 SGB IX erbracht werden muss.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zum Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Zu Nummer 6

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 173 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung entspricht § 90 SGB IX in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Durch ein Versehen wurde die in § 90 Absatz 1 enthaltene Aufzählung der Ausnahmetatbestände bei der Verschiebung der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht in Teil 3 SGB IX nicht vollständig übernommen.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung. Aufgrund einer gesetzlichen Klarstellung in § 241 Absatz 8 SGB IX, wonach die Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger im Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten, kann auch in § 225 Satz 2 SGB IX bereits zum 1.1.2018 die redaktionelle Anpassung an die neue Zuständigkeitsbezeichnung „Eingliederungshilfe“, wie sie in § 6 SGB IX auf Grundlage des BTHG vorgesehen ist, gesetzlich nachvollzogen werden.

Zu Nummer 8

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 231 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung entspricht dem § 148 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Durch ein Versehen wurde die dort formulierte Formel zur Errechnung des Prozentsatzes bei der Verschiebung der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht in Teil 3 des SGB IX zum 1. Januar 2018 fehlerhaft übernommen.

Zu Nummer 9

Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 232 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung entspricht dem § 149 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Durch ein Versehen wurde die dort formulierte Formel zur Errechnung des Prozentsatzes bei der Verschiebung der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht in Teil 3 SGB IX zum 1. Januar 2018 fehlerhaft übernommen.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Es hätte der Wortlaut der bereits in § 159 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes getroffenen Regelung zur Fortgeltung von Integrationsvereinbarungen, die aufgrund des § 83 in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zu diesem Zeitpunkt getroffen worden waren, übernommen werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Träger der Sozialhilfe bis zum 31.12.2019 weiterhin Rehabilitationsträger sind. Aufgrund des Inkrafttretens der Regelungen zum Vertragsrecht nach dem Teil 2 8. Kapitel zum 1.1.2018, ist es in zeitlicher Hinsicht erforderlich, auch bereits zum 1.1.2018 die Träger der Eingliederungshilfe im SGB IX als Rehabilitationsträger zu bestimmen. Diese Bestimmung wurde mit dem BTHG bereits vorgesehen. Gleichwohl werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe aber bis zum 31.12.2019 von den Trägern der Sozialhilfe nach § 3 SGB des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wahrgenommen. Erst ab dem 1.1.2020 werden die Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 als solche bundesgesetzlich legaldefiniert. Bis zu diesem Zeitpunkt treten deshalb die Träger der Sozialhilfe, soweit sie Aufgaben der Eingliederungshilfe wahrnehmen, als Rehabilitationsträger an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Neufassung des Zweiten Kapitels angepasst.

Zu Nummer 2 (Neufassung des Zweiten Kapitels)**Zu § 67 (Begriffsbestimmungen)****Zu Absatz 1**

Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Begriffsbestimmungen; diese gelten unmittelbar. Soweit die Verordnung Begriffe nicht definiert, können die entsprechenden Definitionen als bereichsspezifische Regelungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten bleiben.

Dies gilt beispielsweise für die Begriffsbestimmungen zu Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder Aufgaben nach diesem Gesetz. Nicht erhalten werden können insbesondere die bislang in Absatz 3 (Automatisiert), Absatz 8a (Pseudonymisieren), Absatz 10 (Empfänger; Dritter) und Absatz 12 (Besondere Arten personenbezogener Daten) enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Das bisher geltende Recht wird beibehalten; die Definition des Begriffs „Sozialdaten“ in Satz 1 wird lediglich an die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Absatz 3

Das bisher geltende Recht wird beibehalten.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz enthält die Regelungen der bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 9; die Formulierungen werden lediglich an die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Absatz 5

Der Absatz übernimmt unverändert die bisher in Absatz 11 enthaltene Definition der „nicht-öffentlichen Stellen“.

Zu § 67a (Erhebung von Sozialdaten)

Diese Regelung ist eine mit Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 korrespondierende normative Grundlage zur Datenverarbeitung.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Datenerhebung durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen geregelt und damit von der Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Wie nach dem bisher geltenden Recht ist Voraussetzung einer zulässigen Datenerhebung, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Die Norm verweist insoweit auf die Aufgaben aufgrund der einzelnen Bücher einschließlich der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs. Eine Einwilligung der betroffenen Person in die Datenerhebung ist dann nicht erforderlich. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 können unabhängig davon mit der Einwilligung der betroffenen Person Daten erhoben werden. Auch in anderen Fallkonstellationen ist bereits aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung eine Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig; dies gilt z.B. wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679), aber auch in den Fällen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben b (Vertragserfüllung) und f (Wahrnehmung berechtigter Interessen) der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Verarbeitungsgrundlagen stehen bei öffentlichen Stellen wiederum nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben (vgl. für Sozialversicherungsträger § 30 des Vierten Buches). § 35

Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches weist auf die unmittelbar aus der Verordnung resultierenden Verarbeitungsgrundlagen deklaratorisch hin.

Satz 2 regelt - gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 -, dass auch besondere Kategorien von Sozialdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der sozialen Sicherheit zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen der Erforderlichkeit erhoben werden können. Eine Einwilligung der betroffenen Person in die Datenerhebung ist dann nicht erforderlich. Insofern handelt es sich um eine Übernahme bisheriger Rechts.

Die Erhebung personenbezogener Daten zur ethnischen Herkunft und zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ist gegebenenfalls erforderlich, wenn die Leistungsvoraussetzungen für Sozialleistungen daran anknüpfen: Dies gilt beispielsweise für die Regelungen über die Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 250 Absatz 1 Nummer 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI); vgl. aber auch § 245 Absatz 2 Nummer 6 SGB VI) und das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung; dort wird an den Verfolgtenbegriff des Bundesentschädigungsgesetzes angeknüpft. Auch das Fremdrengengesetz setzt Erhebungen dieser Art voraus. Angaben über politische Meinungen sind z.B. notwendig bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Insgesamt sind die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgezählten Angaben notwendig bei der Aufgabenerfüllung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, z.B. bei der Arbeitsvermittlung in Tendenzbetriebe. Ohne die Kenntnis von Angaben über das Sexualleben könnten im Einzelfall medizinische Leistungen nicht im notwendigen Umfang bewilligt werden.

Die Verweisung auf § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679 verlangen, bei der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, „geeignete Garantien“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen“ vorzusehen. Einer eigenständigen Regelung zur Erhebung von Daten zur rassischen Herkunft bedarf es nicht mehr, da sich deren Zulässigkeit auf Grundlage einer Einwilligung unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält weitere Rechtsgrundlagen, die für die Erhebung von besonderen Kategorien von Daten unmittelbar gelten.

Zu Absatz 2

Am Grundsatz der Ersterhebung bei der betroffenen Person wird festgehalten. Es folgt abgestuft im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach der Erhebung beim Betroffenen (§ 67a Absatz 2 Satz 1) die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung des Betroffenen (§ 67a Absatz 2 Satz 2), die nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig ist. Damit setzt die Regelung implizit voraus, dass als geringerer Eingriff die Erhebung beim Dritten unter Mitwirkung der betroffenen Person (z.B. in Form einer Einwilligung) denkbar

und vorrangig durchzuführen ist. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Anforderung an die Datenverarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit, die auf Grundlage der allgemeinen Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 entfallen. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 und 3 gilt nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar; § 82 Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des Absatzes 3 Satz 2. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 ist jetzt in § 82a Absatz 2 enthalten, und die bisherige Regelung des Absatzes 5 Satz 3 ist jetzt in § 82a Absatz 4 enthalten. Der Inhalt des bisherigen § 67a Absatz 5 Satz 2 ergibt sich im Wesentlichen direkt aus Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 67b (Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten)

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 67b ergeben sich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen aufgrund der Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisherige Begriff „Verarbeitung“, der einen engeren Anwendungsbereich hatte als nach der Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679, wird durch „Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung“ ersetzt. Damit wird der bisherige Anwendungsbereich der Norm erhalten. Da die Datenerhebung nicht unter § 67b, wohl aber unter den Begriff „Verarbeiten“ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, kann an dem bisher in § 67b verwandten Begriff „Verarbeiten“ nicht festgehalten werden. Der bisherige Absatz 4 ist im Hinblick auf die unmittelbare Geltung des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ersatzlos entfallen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt als generelle Norm die Zulässigkeit von Verarbeitungsvorgängen außerhalb der Erhebung und verweist insoweit auf die folgenden Vorschriften.

In Satz 1 wird - wie im bisherigen Recht - die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen geregelt. Mit dieser Vorschrift wird von der Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Neben den spezifischen Befugnissen des Sozialgesetzbuches kann auch unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere aus Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten folgen, was § 35 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches deklaratorisch deutlich macht. Satz 2 regelt - gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 -, dass die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist, soweit die

nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Vorschrift des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen. Eine Übermittlung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten kann ohne Einwilligung beispielsweise nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 erfolgen.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 lässt unmittelbar eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgen soll (vgl. für Sozialversicherungsträger § 30 des Vierten Buches). Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die unmittelbar gelten. Insbesondere Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 beinhaltet in den dort genannten Fällen eine Verarbeitungsbefugnis, die dem bisher in der Rechtsprechung akzeptierten Gedanken der mutmaßlichen Einwilligung entspricht (vgl. BSG, Urteil vom 15. 2. 2005 - B 2 U 3/04 R -N/ZS 2006, 43).

Satz 3 regelt, dass die Übermittlung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten zulässig ist entweder für den Fall, dass eine Einwilligung der betroffenen Person im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt oder es sich um eine Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c handelt, oder in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch gegeben ist. Damit wird angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses - gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 - das bisherige Recht im Wesentlichen beibehalten.

Durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 BDSG in Satz 4 wird sichergestellt, dass diese besondere Kategorien personenbezogener Daten auch bei den hier genannten Verarbeitungsvorgängen durch geeignete Garantien geschützt werden.

Aufgrund der entfallenen Regelung des § 67a Absatz 1 Satz 2 bis 4 bedarf es auch keiner die Übermittlung einschränkenden Regelung mehr.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält konkretisierende Bestimmungen zur Nachweismöglichkeit der Einwilligung. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 statuiert eine Nachweispflicht des Verantwortlichen für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung. Nach Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Einwilligung definiert als jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Zum Zweck dieses Nachweises soll die Erklärung grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen. Mit

der Möglichkeit, eine elektronische Erklärung abzugeben, wird berücksichtigt, dass in Zukunft immer mehr Verwaltungsverfahren elektronisch geführt werden. Zur Vermeidung von Medienbrüchen ist es daher sinnvoll, mit der Ergänzung um die Möglichkeit, die Erklärung auch elektronisch geben zu können, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Im Übrigen wird durch die Ausgestaltung der Regelung als Sollvorschrift klargestellt, dass bei Bestehen besonderer Umstände auch andere Formen der Einwilligungserklärung, z.B. in mündlich protokollierter Form, zulässig sind. Soll die Erklärung elektronisch abgegeben werden, ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Artikel 32 und 5 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung beachtet werden.

Satz 2 enthält das Erfordernis des Hinweises auf den Zweck der Verarbeitung, die Folgen der Verweigerung einer Einwilligung und die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit. Es handelt sich um eine teilweise Übernahme der bisherigen Regelung und setzt nunmehr die Forderung in Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU) 2016/679 um, dass die Einwilligung unter anderem freiwillig, für den konkreten Fall und in informierter Weise erfolgen soll. Eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung, welche Informationen der Einwilligende erhalten soll, enthält die Verordnung nicht, weshalb eine solche konkretisierende Regelung zulässig ist.

Zu Absatz 3

Für die Erteilung der Einwilligung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung gelten die Grundsätze nach Absatz 2.

Neben einer Einwilligung zu Forschungszwecken in Bezug auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben, kann die Einwilligung auch für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung der Sozialdaten noch nicht das konkrete Forschungsvorhaben, jedoch bestimmte Forschungsbereiche angegeben werden können.

Mit dieser neuen Regelung werden im Wesentlichen die Überlegungen des Erwägungsgrundes 33 der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt. Diese Regelung berücksichtigt, dass Forschungsfragen teilweise in einer offenen Vorgehensweise sukzessive entwickelt werden. Um dem Grundsatz der informierten Einwilligung Rechnung zu tragen, sollte der in der Einwilligung zu nennende Bereich der Forschung nicht zu allgemein gefasst sein und ist thematisch möglichst einzugrenzen. Die Teilnehmer wissenschaftlicher Studien sollten zudem über das Vorgehen informiert und darauf hingewiesen werden, dass sich die Forschungsfragen in einem abgegrenzten thematischen Feld bewegen, jedoch schrittweise konkretisiert werden.

Die konkrete Verarbeitung der auf der Grundlage einer Einwilligung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn anerkannte ethische Standards der wissenschaftlichen Forschung eingehalten werden (z.B. Achtung vor den Menschen und Wahrung ihrer Rechte bzw. auch die Vertraulichkeit ihrer personenbezogenen Daten). Die anerkannten ethischen Standards können sich auch aus Empfehlungen

und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, einem Ethik-Kodex oder Berufsordnungen ergeben.

Zu § 67c (Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken)

§ 67c regelt die Zulässigkeit von Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung und hierbei zugleich die Zulässigkeit dieser Verarbeitungsschritte zu anderen Zwecken als zum Erhebungszweck.

Zu Absatz 1

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Die Zulässigkeit der Norm ergibt sich wie bei § 67a aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b beziehungsweise h der Verordnung (EU) 2016/679. Dass diese Verarbeitungsvorgänge grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig sind, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Dass die Verarbeitung in bestimmten Fallkonstellationen ohne Einwilligung bereits aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung zulässig ist, ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Mit Satz 1 wird das geltende Recht zur Möglichkeit der zweckändernden Speicherung, Änderung oder Nutzung im Wesentlichen beibehalten und redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Die Zulässigkeit der Norm basiert auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b beziehungsweise h sowie j der Verordnung (EU) 2016/679. Durch die Erweiterung der Verweise im Satz 1 Nummer 2 um den Absatz 2 und Absatz 4a Satz 1 des § 75 wird sichergestellt, dass auch die in § 35 SGB I genannten Stellen die in § 75 geregelten neuen Verarbeitungsbefugnisse in Anspruch nehmen können.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich auch bei den in § 67c Absatz 2 geregelten Verarbeitungsvorgängen um Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten im Sinne des § 67b handelt, mit der Folge, dass die besonderen Kategorien personenbezogener Daten über die entsprechende Anwendung des § 22 Absatz 2 BDSG auch bei der Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete Garantien geschützt werden.

Zu Absatz 3

Das geltende Recht wird auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b beziehungsweise h der Verord-

nung (EU) 2016/679 beibehalten und redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67.

Zu Absatz 4

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Zulässigkeit der Norm ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b beziehungsweise h der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 5

Das geltende Recht wird beibehalten. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b 2. Halbsatz der Verordnung (EU) 2016/679 gilt eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken. Demnach können die verantwortlichen Datenerheber (Erstverarbeiter) die personenbezogenen Daten, die ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden, für Forschungszwecke weiterverarbeiten. Die in § 35 SGB I genannten Stellen dürfen die Sozialdaten, die sie ursprünglich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhoben haben, für Forschungszwecke verändern oder nutzen. Mit der Pflicht zur Anonymisierung von Sozialdaten, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist, wird dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Rechnung getragen.

Zu § 67d (Übermittlungsgrundsätze)

Diese Norm betrifft die Grundsätze der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten. Die Zulässigkeit der Norm ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b beziehungsweise h der Verordnung (EU) 2016/679. Die im bisherigen Recht in Absatz 1 enthaltene Regelung, dass Sozialdaten nur im Falle des Vorliegens einer ausdrücklichen Einwilligung oder des Bestehens einer spezifischen Befugnisnorm an Dritte weitergegeben werden dürfen, kann nicht aufrecht erhalten bleiben, da sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 auch Übermittlungsbefugnisse ergeben, deren Beschränkung nur hinsichtlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist, wie es in § 67b Absatz 1 Satz 3 - gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 - umgesetzt wird.

Zu Absatz 1

Die Norm enthält die bisher in Absatz 2 getroffene konkretisierende Regelung zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung von Sozialdaten. Wie im bisherigen Recht gilt eine gespaltene Verantwortlichkeit je nach der Form der Übermittlung. Wenn die Übermittlung von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten erfolgt, trägt - wie bisher in § 67d Absatz 2 Satz 1 geregelt - die übermittelnde Stelle die Verantwortung

der Zulässigkeit der Übermittlung; werden die Sozialdaten durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten übermittelt, trägt der Dritte die Verantwortung für die Zulässigkeit. Diese Regelung enthält nach bisherigem Recht § 79 Absatz 4 Satz 1, der auch zukünftig zusätzlich zur Regelung in § 67d Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz erhalten bleibt. Die bisher in § 67d Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach der Dritte, auf dessen Ersuchen die Übermittlung von Sozialdaten an ihn erfolgt, die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen trägt, bleibt als § 67d Absatz 1 Satz 2 erhalten. Die Zulässigkeit zur Festlegung der Verantwortlichkeit ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält das bisher in Absatz 3 normierte Recht und wird lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67.

Zu Absatz 3

Das bisher in Absatz 4 enthaltene Recht wird im neuen Absatz 3 geregelt. Es wird weiterhin zugelassen, dass eine Übermittlung von Sozialdaten über Vermittlungsstelle erfolgen kann. Da die Einschaltung der Vermittlungsstellen bei der Übermittlung von Sozialdaten als eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zu qualifizieren ist, gelten hierfür die betreffenden Regelungen der Verordnung sowie die spezifischen Bestimmungen des § 80.

Zu § 67e (Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern diese die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten betrifft, basiert sie auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b beziehungsweise Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 68 (Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr)

Zu Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 2

Die bisherigen Regelungen werden beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des Satzes 1 wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Zulässigkeit der Norm ergibt

sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 sowie hinsichtlich besonderer Kategorien von Daten aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g der Verordnung (EU) 2016/679.

Anstatt des bislang im letzten Satz enthaltenen Verweises auf den bisherigen § 15 BDSG wird der entsprechende Regelungsgehalt in die neuen Sätze 2 und 3 übernommen. Die Zulässigkeit nationaler Regelungen zur Konkretisierung des Verantwortlichen soweit es um Datenverarbeitung auf Grundlage mitgliedstaatlicher Regelungen geht, ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 69 (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben)

Zu Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern diese die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten betrifft, basiert sie auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b beziehungsweise Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Das geltende Recht wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, so dass es keiner weiteren Angabe des Zweckes der Verarbeitung in Absatz 4 bedarf, weil die geregelte Übermittlung stets zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Sofern diese die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten betrifft, basiert sie auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 70 (Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zwecks Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu § 71 (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse)

Die bisherige Regelung wird abgesehen von redaktionellen Änderungen beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die

Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 17 des Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1.6.2012 (BGBl. I S. 1224) wird in dem darauf Bezug nehmenden Verweis in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 nachvollzogen.

Durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. 7. 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde die bisherige Regelung des § 55 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetzes in § 54 Absatz 2 Nummer 4 Aufenthaltsgesetz übernommen. Der Verweis in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Satz 2 Nummer 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 4

Die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom xx.xx.2017 (BGBl. I S.) eingeführte Regelung wird beibehalten. Mit der Norm wurde eine Befugnis der in § 35 SGB I genannten Stellen zur Übermittlung von Sozialdaten geschaffen, wonach der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes die erforderlichen Sozialdaten übermittelt werden dürfen.

Zu § 72 (Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 73 (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst. § 73 ist eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu § 74 (Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu § 74a (Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 75 (Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung)

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, spezifischere Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX beizubehalten oder einzuführen. Damit können spezifische Anforderungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke (Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/679) getroffen werden. Nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten durch nationalstaatliches Recht insbesondere festlegen, welcher Zweckbindung die personenbezogenen Daten unterliegen und wie lange sie gespeichert werden dürfen.

Da Sozialdaten besonders schutzwürdig sind, sieht § 75 als bereichsspezifische Regelung - auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 sowie des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 - für die Übermittlung von Sozialdaten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung besondere Anforderungen vor. Die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Forscher bzw. Forschungseinrichtungen haben daher neben den nach Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angeordneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten - zu denen auch Sozialdaten zählen können - gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates vorsieht.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b 2. Halbsatz der Verordnung (EU) 2016/679 gilt eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken. Werden jedoch vom Erstverarbeiter an einen Dritten personenbezogene Daten übermittelt, beginnt dieser mit den übermittelten Daten eine neue, selbständige Verarbeitung.

Auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird im Recht des Sozialdatenschutzes die Zweckbindung bei der Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungszwecken in der Weise festgelegt, dass eine Weiterverarbeitung von für bestimmte Forschungszwecke durch die Sozialleistungsträger übermittelten Sozialdaten außerhalb der nach Absatz 4 genehmigten Übermittlung und Verarbeitung sowie der nach Absatz 4a angezeigten Ver-

wendung für andere Forschungsvorhaben nicht zulässig ist (vgl. § 78 Absatz 1 Satz 1). Dies ist geboten, da die ursprünglich durch die in § 35 SGB I genannten Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (in der Regel zur Gewährung von Sozialleistungen) erhobenen Sozialdaten zum Teil äußerst sensibel sind und ohne die Einwilligung der betroffenen Personen für Forschungszwecke an Dritte (Forscher und Forschungseinrichtungen) übermittelt werden. Mit § 75 wird eine dem Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende normative Rechtsgrundlage für Eingriffe in Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) geschaffen bzw. aufrechterhalten.

Bei der Verarbeitung von Sozialdaten für Forschungszwecke gelten die auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Einschränkungen der Betroffenenrechte nach §§ 82 - 84.

§ 75 erfährt über die Änderungen hinaus, die sich aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben (insbesondere in Bezug auf den besonderen Schutz von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679), weitere Änderungen, die den Bedarf der Wissenschaft berücksichtigen. Die Forschung hat Bedeutung für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Mit den neuen Regelungen sollen der Forschung, die bei ihren Untersuchungen auf Sozialdaten angewiesen ist, weitere rechtliche Möglichkeiten eröffnet werden, die die Effektivität und Langfristigkeit der Forschungsergebnisse fördern. Ziel der Regelung ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Forschung auf der einen Seite und dem berechtigten Interesse der einzelnen betroffenen Personen an dem Schutz ihrer persönlichen Daten (vor allem von sensiblen Daten wie genetischen und biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten) auf der anderen Seite herzustellen. Die Wirkungen der neuen Regelungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu evaluieren.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 werden an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Mit dem neuen Satz 4 wird entsprechend der bisherigen Praxis geregelt, dass eine Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungs- und Planungszwecken die Vorlage eines Datenschutzkonzepts voraussetzt. In dem Datenschutzkonzept hat der Antragsteller insbesondere darzulegen, dass er die technischen und organisatorischen Anforderungen des Datenschutzes sowie den Grundsatz der Datenminimierung erfüllt.

Zu Absatz 2

Mit diesem neuen Absatz wird den Forschern bzw. Forschungseinrichtungen, denen Sozialdaten für ein bestimmtes Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt wurden, eine verlängerte Verwendung der übermittelten Sozialdaten und eine Übermittlung weiterer erforderlicher Sozialdaten unter erleichterten Bedingungen ermöglicht, wenn sich aus einem Forschungsvorhaben eine Folgeforschungsfrage ergibt, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem ursprünglichen Vorhaben steht. Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht insbesondere dann, wenn das

Folgeforschungsvorhaben das ursprüngliche Vorhaben hinsichtlich einzelner Elemente abändert bzw. ergänzt, ohne den Charakter des ursprünglichen Vorhabens zu verändern. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bei der Erforschung von bestimmten Arzneimittelrisiken oder Krankheitsbildern andere Arzneimittel, weitere Dispositionen und Erkrankungen oder zuvor noch nicht berücksichtigte Nebenwirkungen einbezogen werden sollen.

Die Forscher bzw. die Forschungseinrichtung des ursprünglichen Vorhabens müssen hierzu einen Folgeantrag stellen. Je nachdem, ob das ursprüngliche Vorhaben beendet ist oder nicht, kann entweder die Verlängerung der Frist zur Verarbeitung oder die Festlegung einer neuen Frist beantragt werden, um die für das ursprüngliche Vorhaben übermittelten Sozialdaten weiter zu verwenden; zudem kann auch die Übermittlung weiterer Sozialdaten beantragt werden, wenn dies erforderlich ist. Bei diesem Folgeantrag sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen. Allerdings wird diese Prüfung aufgrund der bereits erteilten Genehmigung des ursprünglichen Vorhabens und der hierzu eingereichten und geprüften Unterlagen in der Regel vereinfacht erfolgen können. So kann beispielsweise bezüglich der Begründung, dass es sich um eine wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich handelt, auf bereits vorgelegte und geprüfte Unterlagen verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt mit dem Verweis auf die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes den Anforderungen Rechnung, die sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1, 2, 4 und 5 werden unter Anpassung an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und an die Einführung des neuen Absatzes 2 beibehalten. Die Ergänzung um die Formulierung „und weitere Verarbeitung“ in Satz 1 erfolgt aufgrund der nach Absatz 2 eingeführten Möglichkeit, die übermittelten Sozialdaten für Folgeforschungsvorhaben weiter zu verwenden. Dazu ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich.

Der neue Satz 3 sieht als zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle und eine weitere Verarbeitung durch eine nicht-öffentliche Stelle vor, dass die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn sich diese gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet hat, die Sozialdaten entsprechend dem geltenden Zweckbindungsgrundsatz nach § 78 Absatz 1 Satz 1 nur für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten. Eine solche Erklärung zur Selbstverpflichtung ist bei öffentlichen Stellen nicht erforderlich, da diese ohnehin an Recht und Gesetz gebunden und zur Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet sind.

Mit dem neuen Satz 6 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die für Forschungszwecke verarbeiteten Sozialdaten nach Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4 bis zu zehn Jahre lang gespeichert werden dürfen, um eine Nachprüfung der For-

schungsergebnisse auf der Grundlage der aufbereiteten Datenbasis sowie eine Verarbeitung dieser Daten für weitere nach Absatz 2 genehmigungspflichtige Forschungsvorhaben zu ermöglichen. Die Genehmigungsbehörde kann festlegen, bei welcher Stelle die Sozialdaten gespeichert werden sollen und gegebenenfalls die Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Sie kann beispielsweise unter Berücksichtigung des Forschungszwecks vorsehen, dass der von der übermittelnden Stelle zur Verfügung gestellte Datenträger nach Beendigung des Forschungsvorhabens zwecks Speicherung und Aufbewahrung nach dieser Regelung zurückzugeben ist. Die Dauer der Aufbewahrung ist in dem Bescheid festzulegen; die Frist beginnt am Tag nach dem im Genehmigungsbescheid gemäß Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 festgelegten Tag.

Die Regelung beruht zum Teil auf dem Grundgedanken der Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Aufbewahrung und Sicherung von Primärdaten der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie setzt insoweit auch die Wertung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 zur Speicherbegrenzung bei der Datenverarbeitung zu Forschungszwecken um.

Zu Absatz 4a

Im Bereich der Forschung und Planung können sich über einzelne bestimmte Forschungsvorhaben hinaus weitere, zum Zeitpunkt der Datenübermittlung noch nicht konkret bestimmbar Forschungsvorhaben aus dem gleichen Forschungsbereich ergeben.

In solchen Fällen wäre die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit der Beantragung von Folgeforschungsvorhaben mit jeweils einzelnen Antragsverfahren zu aufwändig. Daher wird eine weitere ergänzende Möglichkeit geschaffen, die es nach Absatz 4a zulässt, ausgehend von der Beantragung eines bestimmten Vorhabens nach Absatz 1 Satz 1 die Verwendung der für dieses Vorhaben übermittelten Sozialdaten auch für inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereichs zu beantragen. Soweit sich bei der Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen eines Forschungsbereichs zusätzliche - von der erteilten Genehmigung nicht umfasste - Sozialdaten als erforderlich erweisen oder eine Verlängerung der Verwendungsdauer notwendig wird, ist dies gesondert zu beantragen.

Diese Regelung greift die im Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) 2016/679 mit der breiten Einwilligung getroffenen Wertung auf, dass oftmals der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden kann.

Mit Satz 1 wird daher ergänzend zu – dem im Übrigen auch für die Fälle des Absatzes 4a geltenden – Absatz 4 ermöglicht, dass bei der Beantragung der Übermittlung von Sozialdaten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 der Antrag zusätzlich auf die Verwendung von Sozialdaten für weitere inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereichs erstreckt werden kann.

Ein Forschungsbereich im Sinne des Absatzes 4a ist durch den inhaltlichen Zusammenhang des beantragten bestimmten Forschungsvorhabens mit weiteren zukünftigen Forschungsvorhaben bestimmt. Die einzelnen Forschungsvorhaben eines Forschungsbereiches können hinsichtlich einzelner Elemente der Forschungsfrage unterschiedlich sein, ohne aber den inhaltlichen Bezug zu dem Forschungsbereich zu verlieren. Ein solcher Forschungsbereich kann zum Beispiel die Untersuchung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen mit Hilfe von Sozialdaten der Krankenkassen sein, mit der die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung analysiert und verbessert werden soll. Die unter diesen Forschungsbereich zu subsumierenden einzelnen Forschungsvorhaben können sich bezüglich des untersuchten Arzneimittels, der einbezogenen Patientengruppen oder der betrachteten unerwünschten Nebenwirkungen unterscheiden.

Ein Forschungsbereich muss darüber hinaus vom Antragsteller so konkret eingegrenzt sein, dass die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hinreichend sicher die Erforderlichkeit der für die Verarbeitung vorgesehenen Sozialdaten prüfen kann.

Satz 2 sieht zusätzlich zu den Voraussetzungen der Genehmigung nach Absatz 4 - und damit auch unter Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, dass der Datenempfänger sich gegenüber der genehmigenden Stelle zu verpflichten hat, auch bei künftigen Forschungsvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten, um sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch ohne eine gesonderte Genehmigung erfüllt werden.

Mit Satz 3 erhält die genehmigende Behörde die Möglichkeit, vom Antragsteller zu verlangen, dass das nach Absatz 1 Satz 4 vorzulegende Datenschutzkonzept durch einen unabhängigen Dritten in Bezug auf die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung begutachtet wird. Dies erleichtert der zuständigen Behörde in schwierigen Fällen die Prüfung des Antrages und trägt zur Beschleunigung des Prüfverfahrens bei.

Um die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde über die im Rahmen eines Forschungsbereiches tatsächlich erfolgenden Datenverarbeitungen für die diesem Bereich zugeordneten einzelnen Forschungsvorhaben zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, ggf. einzugreifen, wird mit Satz 4 vorgegeben, dass der Antragsteller der zuständigen Behörde jedes im Rahmen des genehmigten Forschungsbereiches vorgesehene Forschungsvorhaben rechtzeitig vor dessen Beginn anzuzeigen und dabei die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen hat. In der Anzeige ist auch die voraussichtliche Dauer der Verwendung von Sozialdaten sowie der Aufbewahrung zu begründen. Auch wenn es grundsätzlich keiner weiteren Genehmigung bedarf, muss die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der Anzeige dargelegt werden, da die Vereinfachung des Verfahrens nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen darf.

Satz 5 sieht vor, dass mit dem Forschungsvorhaben acht Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde begonnen werden darf, sofern nicht die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass für das angezeigte Vorhaben ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde kann den Genehmigungsvorbehalt insbesondere dann geltend machen, wenn Zweifel an dem inhaltlichen Zusammenhang mit dem genehmigten Forschungsbereich oder an der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und erfährt lediglich redaktionelle Folgeänderungen. Die Ersetzung des Wortes „Übermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ in Satz 1 erfolgt aufgrund der nach Absatz 2 eingeführten Möglichkeit, die übermittelten Sozialdaten für Folgeforschungsvorhaben weiter zu verwenden. Infolge des neu eingeführten Satzes 3 in Absatz 4 zur Verpflichtung des Dritten an die Zweckbindung als Voraussetzung einer Genehmigung kann die bisher vorgesehene Regelung, die Zweckbindung durch Auflage sicherzustellen, gestrichen werden.

Auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde bei der Übermittlung von Sozialdaten an nicht-öffentliche Stellen durch Auflagen die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen hat.

Zu Absatz 6

Der Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4, der mit Verweis auf § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. vorschrieb, dass die Aufsichtsbehörde das Kontrollrecht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen durch die nicht-öffentliche datenempfangende Stelle hat. Da die Kontrollbefugnis der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle nicht mehr auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt ist, wird der bisherige Relativsatz des Absatzes 4, der eine modifizierende Regelung anordnete, gestrichen.

Zu § 76 (Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten)

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält keine eigenständige Übermittlungsbefugnis, sondern schränkt eine nach den §§ 68 bis 75 zulässige Übermittlung ein. Aus dem Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten mit Erlaubnisvorbehalt (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679) folgt im Wege des Erst-Recht-Schluss-

ses, dass die Mitgliedstaaten die Erlaubnis zur Datenverarbeitung solcher Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen können. Die Norm gewährleistet, dass das Arztgeheimnis und die sonstigen Berufsgeheimnisse des § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches auch dann gewahrt werden, wenn der Arzt oder eine andere hiernach zur Geheimhaltung verpflichtete Person Sozialdaten an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine andere in § 35 SGB I genannte Stelle weiterleitet.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 wird - von redaktionellen Änderungen abgesehen - beibehalten. Absatz 2 Nummer 1 lässt von der Regelung in Absatz 1 im Rahmen der Zusammenarbeit der in § 35 SGB I genannten Stellen untereinander eine eng begrenzte Ausnahme hinsichtlich der Übermittlung ärztlicher Daten wegen der Erbringung von Sozialleistungen im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 an andere Stellen zu. Dadurch, dass Begutachtungsdaten unter Leistungsträgern grundsätzlich austauschbar bleiben, werden Doppeluntersuchungen vermieden. Dem liegt korrelierend mit § 96 Absatz 2 der Gedanke zugrunde, dass durch die Nutzung von bereits erstellten ärztlichen Gutachten durch verschiedene Sozialleistungsträgern die betroffenen Personen nicht mit weiteren Untersuchungen, die unter Umständen in ihr Persönlichkeitsrecht oder Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Körpers eingreifen, belastet und zudem überflüssige Kosten vermieden werden. Gleichzeitig wird für diesen Fall als besondere Garantie ein zusätzliches Widerspruchsrecht für die betroffene Person normiert. Da es sich jeweils um eine Datenverarbeitung zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 handelt, besteht kein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Auch bei den in den Nummern 2 und 3 geregelten Fallgestaltungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 mit der Folge, dass kein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung besteht. Das nationale Recht sieht - anders als in den in Nummer 1 geregelten Fällen - kein Widerspruchsrecht vor. In Fällen der Übermittlung nach Nummer 3 geschieht diese regelmäßig im Interesse der betroffenen Person.

Zu Absatz 3

Das zusätzliche Widerspruchsrecht in Absatz 2 Nummer 1 kann in bestimmten Fällen, insbesondere in Fällen der notwendigen Kontrolle, wieder eingeschränkt werden. Auch hierbei handelt es sich um die Beibehaltung bisherigen Rechts.

Zu § 77 (Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen)

Die Regelung enthält Bestimmungen zur Weitergabe von Daten ins Ausland. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz fungiert im Anwendungsbereich des SGB X als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6

Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung von Sozialdaten durch die öffentlichen Stellen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie in dieser gleichgestellte Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in die Schweiz (§ 35 Absatz 7 SGB I). Die Öffnung für eine solche Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, die Notwendigkeit aus dem Rechtsstaatsprinzip, da öffentliche Stellen eine Befugnisnorm für die Übermittlung ins Ausland als konkret in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreifenden Datenverarbeitungsvorgang benötigen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Übermittlung auf Grundlage einer Einwilligung, sofern die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, oder sonstiger unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 sich ergebender Erlaubnistatbestände (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und d, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679) mit Ausnahme von genetischen, biometrischen und Gesundheitsdaten, bei denen nur die Übermittlung aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und c sowie auf Grundlage eines eigenen normativen Übermittlungstatbestands zulässig ist (§ 67b Absatz 1 Satz 3 SGB X).

Die Regelung in Nummer 4 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 3 Nummer 3, der redaktionell angepasst und gekürzt wurde. Der bisherige Verweis auf § 69 Absatz 1 Nummer 2 findet sich nun in § 77 Absatz 1 Nummer 2, weshalb es in Nummer 4 keiner Erwähnung des Erfordernisses entsprechender Aufgaben bedarf. Der bisherige Vorbehalt des sicheren Drittstaates (§ 77 Absatz 3 Nummer 3 a.F.) ist obsolet, weil Absatz 1 dies voraussetzt.

Zu Absatz 2

Diese Norm regelt die Übermittlung von Sozialdaten in Drittländer und internationale Organisationen mit angemessenem Schutzniveau, das durch Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 festgestellt wurde. Die Regelung fungiert im Anwendungsbereich des SGB X als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus in Drittstaaten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Durch diese Norm wird die Möglichkeit der Übermittlung von Sozialdaten auf anderer sich unmittelbar aus der Verordnung ergebender Rechtsgrundlage in Staaten mit Angemessenheitsbeschluss beispielsweise in Form einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 45 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, sofern die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Daten in sogenannte Drittländer und internationale Organisationen ohne Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, die im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Sozialdaten besonders restriktiv zu handhaben ist. Es handelt sich um die Übernahme der bisherigen Regelung, deren Zulässigkeit sich nun auf Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 stützt, der den Mitgliedsstaaten gestattet, Beschränkungen für Übermittlungen ohne Angemessenheitsbeschluss zu regeln.

In diesem Sinne ist Nummer 1 zu verstehen, die in diesem Fall Übermittlungen auf Basis zwischenstaatlicher Abkommen erlaubt. Da Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen ausreichen lässt, handelt es sich insoweit um eine Beschränkung.

Gleiches gilt für Nummer 2, weil die Norm als weitere Alternative eine Übermittlung unter Beschränkung auf die Fälle nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 70 zulässt.

Einer Regelung zur Übermittlung auf Grundlage einer Einwilligung bedarf es nicht mehr, weil sich diese Möglichkeit bereits aus Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird das bisher in Absatz 5 enthaltene Recht beibehalten.

Zu § 78 (Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden)

Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sofern diese die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten betrifft, basiert sie auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Norm enthält nach wie vor eine Regelung zur Aufrechterhaltung des Sozialdatenschutzes bei Weitergabe an Dritte, die keine in § 35 SGB I genannte Stellen sind. Damit dient sie vor allem der Aufrechterhaltung des datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzips und stützt sich auf Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, für die auch ohne ausdrückliche Erwähnung in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung keine geringere Zweckbindung gilt.

Mit einem neuen Satz 2 in Absatz 1 wird als zusätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung und der anschließenden Verarbeitung von Sozialdaten geregelt, dass eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle nur zulässig ist, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die zu übermittelnden Sozialdaten

entsprechend § 78 Absatz 1 Satz 1 nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Dies ist auch bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X zu beachten, wenn damit die Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten Dritter verbunden ist.

Die Durchbrechung der Zweckbindung in Absatz 1 Satz 5 zur Gefahrenabwehr entspricht ebenfalls dem bisherigen Recht. Die Vorschrift schafft eine nationale Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken durch die dort genannten Stellen. Weiterverarbeitungen personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, können damit über die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffnete Möglichkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu vereinbarten Zwecken auf diese Vorschrift gestützt werden, soweit eine der tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt ist. Mit der Vorschrift wird von dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“. Die Gefahrenabwehr wird ausdrücklich in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 genannt.

Zu Dritter Abschnitt (Besondere Datenverarbeitungsarten)

In diesem Abschnitt sind die bisherigen § 78a (Technische und organisatorische Maßnahmen) und § 78b (Datenvermeidung und Datensparsamkeit) nicht mehr enthalten. Diese Normen werden aufgehoben, weil der Inhalt inzwischen durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 32, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt wird. § 78c wird aufgehoben, weil die Vorschrift vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2016/679 keine Relevanz hat.

Zu § 79 (Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf)

Die Norm regelt automatisierte Verfahren auf Abruf und soll durch Vorgabe besonderer zusätzlicher Kriterien für die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung der erhöhten Gefahr eines Verstoßes gegen die Zweckbindungsvorschriften (§§ 67b und 67c) in Fällen eines Bereithaltens der Daten zum Abruf für andere Stellen entgegenwirken. Die Norm ist erforderlich, weil automatisierte Verfahren auf Abruf - z.B. im Bereich der Rentenversicherung, soweit sie als zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes Aufgaben im Zusammenhang mit der sog. Riester-Rente gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes durchführt – beibehalten werden sollen. Die Zulässigkeit der Norm ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absätzen 1 bis 3

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. In Absatz 2 Nummer 4 wird der Verweis auf § 78a, der wegen der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben wird, durch den Verweis auf Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt, der den Regelungsgehalt des bisherigen § 78a hat.

Zu Absatz 4

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst. Es handelt sich um eine konkretisierende Regelung zur Verantwortlichkeit bei der Datenübermittlung, deren Zulässigkeit sich aus Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Danach wird die Verantwortung dahingehend aufgeteilt, dass die abrufende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit jedes einzelnen Abrufs trägt, der speichernden Stelle aber bei konkretem Anlass nach wie vor eine Prüfungspflicht sowie stets eine Protokollierungspflicht zukommt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt, dass der Verantwortliche für die Einhaltung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verantwortlich ist und dessen Einhaltung nachweisen können muss (sog. Rechenschaftspflicht), was vorliegend durch diese Protokollierungspflicht garantiert wird.

Zu Absatz 5

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67.

Zu § 80 (Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag)

Die Regelung gibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Auftragserteilung zur Datenverarbeitung von Sozialdaten erfolgen darf (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679). Der Inhalt und die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung wird in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz übernimmt inhaltlich den bisherigen Absatz 3. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67. Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf. Diese Vorschrift ersetzt die bisher im Wesentlichen in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen. Da im Kontext des Datenschutzes unter dem Begriff der Aufsichtsbehörde künftig die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde verstanden wird (vgl. Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679)), wird der bisherige Begriff der Aufsichtsbehörde, mit der die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde gemeint ist, konkretisiert.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine teilweise inhaltliche Übernahme der bisherigen Fassung von § 67 Absatz 10. Für diese Regelung gibt es angesichts weltweiter

Cloud-Computing-Angebote einerseits und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Sozialdaten andererseits nach wie vor ein hohes praktisches Bedürfnis mit der Maßgabe, dass eine Auftragsverarbeitung, die im Ergebnis nicht den Übermittlungsbeschränkungen der §§ 67d ff. sowie des § 77 unterliegt, nur dann zulässig ist, wenn diese entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat oder in einem Drittland sowie einer internationalen Organisation mit Angemessenheitsbeschluss der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass Sozialdaten nicht in unsichere Drittstaaten übermittelt werden. Die Norm basiert, sofern sie vorgibt, unter welchen Voraussetzungen die Auftragserteilung zur Verarbeitung von Sozialdaten erfolgen darf, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 3 und hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bzw. h der Verordnung (EU) 2016/679. Die Zulässigkeit einer Bestimmung, mit der die Möglichkeit der Auftragsverarbeitung außerhalb der EU, des EWR-Raums sowie sicherer Drittstaaten oder internationaler Organisationen mit Angemessenheitsbeschluss eingeschränkt wird, ergibt sich aus Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679, weil sie im Ergebnis eine Beschränkung der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer vorsieht.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält im Wesentlichen die Regelungen aus dem bisherigen Absatz 5. Satz 1 Nummer 2, zweiter Halbsatz und Satz 2 werden gestrichen, weil diese Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind. Die ursprünglich damit beabsichtigte Verfügungskontrolle wird angesichts der heutigen weitgehend elektronischen Speichermedien nicht mehr durch die Größe des verbliebenen Speichervolumens gewährleistet, weil auch Backup-Dateien mit geringerem Speichervolumen die gleiche Funktion erfüllen. Für Jobcenter war der Geltungsbereich von § 80 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bereits durch § 51 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgehoben worden.

Zu Absatz 4

Das bisher in Absatz 6 geregelte Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Verweise auf das Bundesdatenschutzgesetz werden aufgrund der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst.

Zu Absatz 5

Bei Verträgen über die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann, handelt es sich um Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Somit sind auch die Absätze 1, 2 und 4 anzuwenden. Hingegen ist Absatz 3 - wie im bisherigen Recht - ausgeschlossen. Die Anzeige an die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde hat unverzüglich zu erfolgen, wenn Störungen im Betriebsablauf zu erwarten oder bereits eingetreten sind und der Vertrag nicht bereits nach Absatz 1 angezeigt worden ist.

Zu § 81 (Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz)

Zu Absatz 1

Das geltende Recht zur Bestimmung der für die Anrufung zuständigen Stellen wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67 und die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 77 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet.

Zu Absatz 2

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst. Insbesondere werden aufgrund der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes die Verweise an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Absatz 3

Das geltende Recht wird beibehalten.

Zu Absatz 4

Das bisher für die in § 35 SGB I genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67d Absatz 3 geltende Recht zur Bestellung von behördeninternen Beauftragten für den Datenschutz wird beibehalten. Zukünftig gilt es auch für den Auftragsverarbeiter. Nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht auch für Auftragsverarbeiter die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Aufgrund der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes werden die Verweise an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu § 81a (Gerichtlicher Rechtsschutz)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 78 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach hat jede natürliche oder juristische Person, also auch jede Behörde, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde oder zur Geltendmachung eines Verstoßes einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Rechtsvorschrift im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), die den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. § 20 Bundesdatenschutzgesetz findet insoweit keine Anwendung. Es ist sachgerecht, insoweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zu begründen, weil viele sozialdatenschutzrechtliche Fragestellungen sich nicht vom zugrundeliegenden materiellen Sozialrecht trennen lassen und daher von der Fachgerichtsbarkeit zu beantworten sind (siehe z.B. BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 - 43 sowie BSG vom 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R - BSGE 110, 75-83). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Schadensersatz- und Amtshaftungsklagen bleibt unberührt.

Satz 2 stellt sicher, dass § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt, wenn aufgrund der Einordnung als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs nach § 68 SGB I zwar für das materielle Recht das SGB I und das SGB X gilt, aber mangels Eröffnung des Sozialrechts-

wegs nach § 51 SGG der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, z.B. in Angelegenheiten, die Sozialdaten im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Wohngeldgesetzes betreffen. Auch für die Durchführung der Streitigkeiten im Sinne des Artikels 78 der Verordnung (EU) 2016/679 ist dann der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Dies gilt vorbehaltlich der Voraussetzungen einer anderen bundesrechtlichen Zuweisung wie z.B. nach § 32i der Abgabenordnung.

Befugt zur Erhebung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die vom Beschluss der Aufsichtsbehörde rechtsverbindlich betroffen sind. Dies sind die Adressaten des Beschlusses und können unter Umständen auch drittbetroffene Behörden oder deren Rechtsträger sein, sofern sie durch den Beschluss in eigenen Rechtspositionen relevant berührt werden. In Betracht kommt dies beispielsweise bei der Bestandskraft fähigen Beschlüssen der Aufsichtsbehörde, durch welche die Übermittlung von Sozialdaten an auskunftsberechtigte Behörden untersagt wird.

Satz 3 bestimmt, dass von der Regelung des Bußgeldverfahrens ausgenommen ist, da in diesem Anwendungsbereich wie im Strafverfahren der Weg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.

Zu Absatz 2

Das Sozialgerichtsgesetz ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 bis 7 anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus § 57 SGG. An dem in § 57 Absatz 1 Satz 1 SGG zum Ausdruck kommenden Gedanken der besonderen Schutzbedürftigkeit der vor Sozialgerichten klagenden natürlichen Personen soll sich auch im Falle von Streitigkeiten nach Absatz 1 nichts ändern. Sofern eine juristische Person gegen die Aufsichtsbehörde klagt, wird eine Konzentration der Zuständigkeit des Sozialgerichts am Sitz der Aufsichtsbehörde vorgenommen, um vorhandenes Erfahrungswissen dort zu bündeln.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 ist im Rahmen des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes eine kompetenzrechtlich zulässige Abweichung von § 70 Nummer 3 SGG. Auf der Grundlage des Absatzes 4 legt Absatz 5 die Verfahrensbeteiligten fest.

Zu Absatz 6

Nach dieser Regelung ist das Vorverfahren ausgeschlossen. Mangels einer der Aufsichtsbehörde übergeordneten Behörde würde der mit einem Vorverfahren angestrebte Devolutiveffekt nicht erreicht.

Zu Absatz 7

Es besteht keine Befugnis, durch Verwaltungsentscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage einer anderen Behörde auszuschließen. Unbeschadet der Anordnungskompetenz des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stehen sich die beteiligten Verwaltungsträger nicht in einem Subordinationsverhältnis

gegenüber. Im Falle eines Rechtsstreits kann eine verbindliche Entscheidung allein durch das Sozialgericht getroffen werden.

Zu § 81b (Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter)

Die Norm dient der Durchführung von Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679, nach dessen Absatz 1 jede betroffene Person unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Dies ergibt sich für das deutsche Recht hinsichtlich der Verletzung der Rechte aus der unmittelbar wirkenden Verordnung durch öffentliche Stellen bereits aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Sofern es um die Rechteverletzung durch einen privaten Auftragsverarbeiter geht, begründet Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dieses Klagerecht erst.

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten nach § 51 SGG, wie sie § 81b Absatz 1 anordnet, ergibt sich bereits kraft Sachzusammenhangs, weshalb die Norm nur deklaratorische Bedeutung hat.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 können Klagen wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem der beklagte Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter seine Niederlassung hat oder – sofern die Beklagte nicht als Behörde in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist – vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Vorschrift regelt nur die internationale Zuständigkeit und geht insoweit der Verordnung (EU) 1215/2012 vor (vgl. Erwägungsgrund 147 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 67 der Verordnung (EU) 1215/2012). Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt aber nicht die örtliche Zuständigkeit. Diese richtet sich bei Angelegenheiten, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist, nach § 57 SGG. Danach ist entscheidend der Wohnsitz oder Beschäftigungsort des Klägers, nur im Falle der Klage einer juristischen Person gegen eine Privatperson deren „Sitz“, „Wohnsitz“ oder „Aufenthaltsort“. Ähnlich wie die Zivilprozessordnung (ZPO), deren § 21 Absatz 1 den Gerichtsstand der Niederlassung bei Klagen nur dann für maßgeblich erklärt, wenn die Klage einen Bezug zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung hat, enthält das SGG keine ausdrückliche Regelung zum Gerichtsstand bei Sitz des Beklagten im Ausland. Daher ist eine ergänzende Regelung zu § 57 Absatz 3 SGG erforderlich, damit beispielsweise ein Betroffener mit ausschließlichem Wohnsitz und Beschäftigungsort im Ausland auch gegen einen Auftragsverarbeiter, der Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 SGG verarbeitet und nur

eine Niederlassung, nicht aber seinen Sitz in Deutschland hat, vor dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Sozialgericht klagen kann. Einer zusätzlichen Regelung gemäß Artikel 79 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zwecks Ausschlusses eines inländischen Gerichtsstands bei Klagen von betroffenen Personen, die ihren Aufenthaltsort in Deutschland haben, gegen ausländische Behörden bedarf es nicht, weil bereits die Fassung des § 51 SGG die Unterwerfung des Beklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit voraussetzt (BSG vom 26.1.1983 - 1 S 2/82 - BDSGE 54, 250-256).

Zu Absatz 3

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in deren Anwendungsbereich fällt, also keine Niederlassung in der Europäischen Union hat, verpflichtet, einen Vertreter in der Europäischen Union zu benennen. Dieser dient gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 den betroffenen Personen sowie den Aufsichtsbehörden als Anlaufstelle. Es ist daher sachgerecht, ihn auch als bevollmächtigt anzusehen, Zustellungen in Zivilgerichtsverfahren vor deutschen Gerichten gemäß § 171 ZPO für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter entgegenzunehmen. Hierdurch werden insbesondere die praktischen Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Zustellung einer Klage vermieden. Es bleibt dem zuständigen Gericht allerdings unbenommen, einen in einem Drittstaat ansässigen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter – insbesondere bei unklarer Sach- und Rechtslage – ausdrücklich aufzufordern, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland gemäß § 63 Absatz 3 SGG zu benennen.

Zu § 81c (Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission)

Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich aus § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I, weil danach hinsichtlich der Verarbeitung von Sozialdaten das SGB abschließend ist. Nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sehen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften vor, dass Aufsichtsbehörden befugt sind, gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen. Daher ist es erforderlich, eine Regelung zu treffen, die bestimmt, vor welchen Gerichten Aufsichtsbehörden gegen Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission im Falle der grenzüberschreitenden Verarbeitung von Sozialdaten klagen können.

Es ist sachgerecht, die Überprüfung aller Datenverarbeitungen betreffende Angemessenheitsbeschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen, weil die dort auftretenden Fragen nicht spezifisch sozialrechtlicher Natur sein dürften.

Einer Regelung entsprechend § 21 BDSG zur Klagemöglichkeit gegen die Anerkennung von Standard-schutzklauseln nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 sowie gegen Beschlüsse über die Allgemeingültigkeit von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 9 der

Verordnung (EU) 2016/679 bedarf es hingegen nicht, weil weder eine Übermittlung ins noch eine Auftragsverarbeitung von Sozialdaten im Ausland ausschließlich darauf gestützt werden kann.

Zu § 82 (Informationspflichten bei Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person)

Zu Absatz 1

Das bisher in § 67a Absatz 3 Satz 2 enthaltene Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst, insbesondere an die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 67.

Die Regelung schränkt die nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Informationspflicht auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person im Einzelfall im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung als wichtiges Interesse des Mitgliedstaats im Bereich der sozialen Sicherheit ein.

Zu Absatz 2

Diese Beschränkung der Informationspflicht gilt nur für die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Fallgruppe, dass der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden. Die Informationspflicht aus Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird demgegenüber nicht beschränkt.

Die mit der Verordnung (EU) 2016/679 erstmals eingeführte (Folge-)Informationspflicht des Verantwortlichen bei beabsichtigter Zweckänderung findet im SGB X bislang keine Entsprechung. In dieser Konstellation besteht im Gegensatz zu der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten typischerweise kein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person.

Nummern 1 und 2 enthalten Einschränkungen der Informationspflicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden (Nummer 1) oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde (Nummer 2). Einschränkende Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Nummer 3 schützt die vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2016/679). Erfasst sind Fallgruppen, in denen die Information der betroffenen Person über die Weiterverarbeitung zu einer Verrückung oder ernsthaften Beeinträchtigung des – legitimen – Verarbeitungszwecks führen würde.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu treffen hat, wenn eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 2 unterbleibt. Hierdurch wird Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umgesetzt. Zu den geeigneten Maßnahmen zählt die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung in allgemein zugänglicher Form kann etwa die Bereitstellung der Information auf einer allgemein zugänglichen Webseite des Verantwortlichen sein (Erwägungsgrund 58 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Information hat in Entsprechung zu Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

Der Verantwortliche hat schriftlich zu fixieren, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Stichhaltigkeit der Gründe unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die durch die Dokumentationspflicht ermöglicht wird. Die in Satz 1 und 2 geforderten Maßnahmen finden im Fall des Absatzes 2 Nummer 3 (der vertraulichen Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen) keine Anwendung, da sie zur Vereitelung oder ernsthaften Beeinträchtigung des - legitimen - Verarbeitungszwecks führen könnten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass der Verantwortliche die Information der betroffenen Person zeitnah nachzuholen hat, wenn die Ausschlussgründe des Absatzes 2 nur vorübergehend vorliegen.

Zu Absatz 5

Die Norm betrifft den Fall der Informationserteilung bei Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an die Strafverfolgungsbehörden und die übrigen dort aufgeführten Behörden zu Zwecken der nationalen Sicherheit. Durch die Zustimmungspflicht soll die Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörden vermieden werden; insbesondere könnte die betroffene Person vorzeitig von laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der anderen Behörden erfahren, so dass die Gefahr von Verdunklungshandlungen entstehen könnte. Ob eine solche Gefahr besteht, kann nur die Stelle beantworten, die die Daten erhalten hat. Die Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 82a (Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)

Die Vorschrift enthält ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 genannten Ausnahmen Einschränkungen der Informationspflichten des Verantwortlichen aus Artikel 14 Absatz 1 und 2 sowie bei zweckändernder Weiterverarbeitung nach Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn die Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Zu Absatz 1

Nummer 1 Buchstaben a und b sind Parallelregelungen zu § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b des BDSG. Die Einschränkungen beruhen auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU)

2016/679. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 verwiesen.

Nummer 2 greift als Ausnahme von der Informationspflicht den bisher in § 83 Absatz 4 Nummer 3 enthaltenen Regelungsgehalt auf, wonach eine Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Ergänzend zu der Ausnahme nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, der auf Rechtsvorschriften oder Satzungsregelungen zum Berufsgeheimnis abstellt, wird hier von der Informationspflicht abgesehen, wenn sich die Geheimhaltungspflicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt (z.B. § 25 Absatz 3 SGB X, § 119 SGG) oder die Informationen ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e und i der Verordnung (EU) 2016/679 und ist in ihrem Umfang im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt. Sie dient der sozialen Sicherheit und gleichzeitig dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Durch die Möglichkeit, von der Information der betroffenen Person abzusehen, wenn diese Information ihrem Wesen nach geheim gehalten werden muss, wird sichergestellt, dass vertrauliche Informationen an die öffentliche Verwaltung gegeben werden können, die beispielsweise für die Beurteilung der Leistungspflicht eines Sozialleistungsträgers wesentlich sind, ohne dass ein Informant die Offenlegung seiner Identität zu befürchten hat. Die Ausnahme von der Informationspflicht gilt aber nur, wenn überwiegende berechnete Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung vorliegen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 67a Absatz 4 und kann als spezifische Bestimmung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Es wird eine § 82 Absatz 3 entsprechende Pflicht des Verantwortlichen geregelt, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu ergreifen. Auf die Begründung zu § 82 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird das bisher geltende Recht nach § 67a Absatz 5 Satz 3 erhalten. Auf die Begründung zu § 82 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Die Norm betrifft den Fall der Informationserteilung bei Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an die dort aufgeführten Behörden. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 82 Absatz 5 verwiesen.

Zu § 83 (Auskunftsrecht der betroffenen Personen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung enthält Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Person.

Mit dem Verweis in Nummer 1 auf die in § 82a geregelten Ausnahmen von der Informationspflicht wird sichergestellt, dass insoweit auch kein Auskunftsrecht besteht. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4. Mit der Ausnahme nach Nummer 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 im Wesentlichen beibehalten. Danach besteht eine Ausnahme bei unverhältnismäßigem Aufwand, wenn die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen. Bei der Ermittlung des Aufwands hat der Verantwortliche die für sie bestehenden technischen Möglichkeiten, gesperrte und archivierte Daten der betroffenen Person im Rahmen der Auskunftserteilung verfügbar zu machen, zu berücksichtigen. Außerdem wird die bisherige Regelung parallel zur Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 2 des BDSG erweitert. Danach hat der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Die Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der sozialen Sicherheit, indem es die in § 35 SGB I genannten Stellen vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme schützt (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben c und g der Verordnung (EU) 2016/679); sofern die Speicherung ausschließlich der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dient, ist zusätzlich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 einschlägig.

Zu Absatz 2

Mit den Regelungen in Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes wird das bisher in Absatz 1 Satz 2 und 3 enthaltene Recht beibehalten. Die Beschränkung des Auskunftsrechts dient dem Schutz der sozialen Sicherheit, indem es die in § 35 SGB I genannten Stellen vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme schützt (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben c und g der Verordnung (EU) 2016/679).

Mit Satz 3 werden die bislang in Absatz 1 Satz 4 unter Berücksichtigung der in Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Verfahren beibehalten. Die Regelung dient der rechtssicheren Abwicklung des Auskunftsverfahrens und ist als bereichsspezifische Regelung im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Die bisher in Absatz 1 Satz 5 enthaltene Regelung wird mit dem letzten Satz dieses Absatzes beibehalten. Sie dient dem Schutz des Betroffenen, dem Auskunft über gesundheitliche Verhältnisse erteilt wird.

Zu Absatz 3

Mit Satz 1 wird die Pflicht eingeführt, die Gründe der Auskunftsverweigerung zu dokumentieren. Mit Satz 2 wird an dem bisher in Absatz 5 enthaltenen

Grundsatz festgehalten, dass die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung bedarf, soweit durch die Mitteilung der Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Regelungen auf der Grundlage des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 sind Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstaben c, d, g und h der Verordnung (EU) 2016/679. Das gilt auch für die in Satz 3 geregelte Hinweispflicht zugunsten der betroffenen Person, die bisher in Absatz 5 Satz 2 der Regelung geregelt war.

Zu Absatz 4

Mit der Norm wird das bisher in Absatz 6 geregelte Recht beibehalten und lediglich redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung wird die bisher in § 83 Absatz 3 enthaltene Regelung beibehalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu §§ 82 Absatz 5 und 82a Absatz 5 verwiesen.

Zu § 83a (Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten)

Bereits unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle (Verantwortlicher), Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, jeweils der im Sinne des § 81 für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679) und der betroffenen Person (Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679) zu melden. Darüber hinaus wird die bisherige Verpflichtung, einen solchen Verstoß der Aufsichtsbehörde nach § 90 des Vierten Buches zu melden, wenn es sich um besondere Arten personenbezogener Daten handelt, auf alle Sozialdaten - einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - ausgeweitet und an die im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches verwendete Formulierung „Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde“ angepasst.

Zu § 84 (Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch)**Zu Absatz 1**

Die Regelung schränkt das Recht der betroffenen Person auf Löschung und die damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für den Fall, dass eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist, dahingehend ein, dass an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 tritt. Die in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen bleiben von der Vorschrift unberührt.

Mit den Regelungen in Satz 1 und 2 wird das bisher nach Absatz 3 Nummer 3 geltende Recht weitgehend beibehalten. Der Anwendungsbereich der Regelung

wird auf die Fälle nicht automatisierter Datenverarbeitung beschränkt. Die Einschränkung dient der Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der „besonderen Art der Speicherung“. Eine Löschung von Sozialdaten kommt nicht in Betracht, wenn die Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist. Erfasst werden von der Vorschrift vor allem Archivierungen in Papierform oder die Nutzung früher gebräuchlicher analoger Speichermedien, etwa Mikrofiche, bei denen es nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, einzelne Informationen selektiv zu entfernen.

Durch die Rechtsfolge der Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679) wird die Beschränkung des Rechts auf beziehungsweise der Pflicht zur Löschung von Sozialdaten auf das erforderliche Ausmaß im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Artikel 18 Absatz 2 und 3 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 finden Anwendung und vermitteln effektive Garantien gegen Missbrauch und unrichtige Übermittlung im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Regelungen in Satz 1 und 2 erfolgen zum Schutz der sozialen Sicherheit durch den Schutz der Verwaltung vor übermäßiger Belastung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Der vertretbare Aufwand für den Verantwortlichen bemisst sich nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher. Einschränkend gilt dies nach Satz 3 nicht für die Fallgruppe des Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, da der Verantwortliche bei einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung nicht schutzwürdig ist und sich nicht auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand der Löschung wegen der von ihm selbst gewählten Art der Speicherung berufen kann.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird das bisherige Recht nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beibehalten. Es handelt sich um eine spezifische Regelung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Beschränkung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person vor (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679). Sie ergänzt in den Fällen, in denen der Verantwortliche die Sozialdaten der betroffenen Person nicht länger benötigt oder unrechtmäßig verarbeitet hat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679), die Regelung des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung unrechtmäßig verarbeiteter Daten nur auf entsprechendes Verlangen der betroffenen

Person. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 lässt eine Einschränkung der Verarbeitung nicht länger benötigter Daten auf Verlangen der betroffenen Person nur zu, wenn die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Die Norm sieht demgegenüber auch ohne entsprechendes Verlangen der betroffenen Person eine generelle Pflicht des Verantwortlichen zur Einschränkung der Verarbeitung vor, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Regelung ist notwendig, da der Verantwortliche nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich verpflichtet ist, nicht mehr erforderliche oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zu löschen.

Die Einschränkung der Verarbeitung anstelle der Löschung soll die betroffene Person in die Lage versetzen, ihr Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen zu äußern oder sich für eine Löschung der Daten zu entscheiden. Dies wird durch die Unterrichtungspflicht nach Satz 2, welche zugleich eine Maßnahme zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt, gewährleistet. In der Regel wird es sich daher nur um eine vorübergehende Beschränkung der Löschungspflicht des Verantwortlichen handeln (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Absatz 4

Diese Norm regelt die bisher in Absatz 3 Nummer 1 enthaltene Fallgestaltung. Sie sieht eine Beschränkung des Rechts auf Löschung für den Fall vor, dass einer Löschung nicht mehr erforderlicher Daten satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die Regelung korrespondiert mit der Einschränkung der Auskunftspflicht des Verantwortlichen gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 2. Die Einschränkung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist über die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergebende Ausnahme des Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten – erfasst. Die Ausnahme beruht ebenfalls auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 und schützt den Verantwortlichen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme im Interesse des Schutzes der sozialen Sicherheit.

Zu Absatz 5

Die Regelung schränkt das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle ein, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sozialdaten verpflichtet. § 35 setzt öffentliche Interessen des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 voraus, die im konkreten Einzelfall zwingend sein und Vorrang vor den Interessen der betroffenen Person haben müssen. Darüber hinaus ist das Recht auf Widerspruch ausgeschlossen, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Zu § 85 (Strafvorschriften)

Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt und verpflichtet die Mitgliedstaaten, „andere Sanktionen“ für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen. Diese Norm ist damit insbesondere eine Öffnungsklausel, um neben Geldbußen im Sinne des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 mitgliedstaatlich strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Hiervon wird in § 85 Gebrauch gemacht.

Mit Blick auf Straftaten, die vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 begangen wurden, ist klarstellend insbesondere auf Artikel 49 Absatz 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinzuweisen, wonach dann, wenn nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt wird, diese zu verhängen ist.

Zu Absatz 1

Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes besteht für Sozialdaten dasselbe Schutzniveau wie für die übrigen personenbezogenen Daten. Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in § 35 Absatz 4 SGB I den Sozialdaten gleichgestellt werden, werden sie - wie im bisherigen Recht - entsprechend von den Strafvorschriften erfasst.

Aufgrund des abschließenden Charakters der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der Bußgeldtatbestände kann der bisherige Verweis in den Strafvorschriften auf die Bußgeldtatbestände nicht mehr beibehalten werden.

Zu Absatz 2

Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient dem verfassungsrechtlichen Verbot einer Selbstbezeichnung und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 42a Satz 6 des BDSG a. F., der mit dem neuen BDSG in § 42 Absatz 4 erhalten bleibt. Sie wird auf die Öffnungsklausel des Artikels 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zu § 85a (Bußgeldvorschriften)

Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Verhängung von Bußgeld bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 abschließend, so dass die bisher geltenden Bußgeldtatbestände nicht mehr erhalten bleiben.

Zu Absatz 1

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt das Gesetz für Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. Davon abweichend erstreckt § 85a Absatz 1 über einen Verweis auf § 41 des BDSG das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich auch auf Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in § 35 Absatz 4 SGB I den Sozialdaten gleichgestellt werden, gilt Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Damit finden wie im bisherigen Recht die im

Sozialdatenschutz geltenden Bußgeldtatbestände zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient dem verfassungsrechtlichen Verbot einer Selbstbezeichnung und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 42a Satz 6 des BDSG a. F., der mit dem BDSG in § 42 Absatz 4 erhalten bleibt. Sie wird auf die Öffnungsklausel des Artikels 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zu Absatz 3

Es wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, national zu regeln, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 100)

Absatz 1 Satz 2 enthält im Gleichklang zu § 67b konkretisierende Bestimmungen zur Nachweismöglichkeit der Einwilligung. Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 statuiert eine Nachweispflicht des Verantwortlichen für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung. Zum Zweck dieses Nachweises soll die Erklärung grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen. Mit der Möglichkeit, eine elektronische Erklärung abzugeben, wird berücksichtigt, dass in Zukunft die Kommunikation vermehrt elektronisch geführt werden wird. Zur Vermeidung von Medienbrüchen ist es daher sinnvoll, mit der Ergänzung um die Möglichkeit, die Erklärung auch elektronisch geben zu können, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Im Übrigen wird durch die Ausgestaltung der Regelung als Sollvorschrift klargestellt, dass bei Bestehen besonderer Umstände auch andere Formen der Einwilligungserklärung (z.B. in mündlich protokollierter Form) zulässig sind.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 a und b:**

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller Fehler im SGB XII, die auf Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) sowie auf das BTHG vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zurückgehen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die neu gefasste Überschrift zu § 57 SGB XII.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Angleichung an die Regelung im SGB IX.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller Fehler im SGB XII, die auf Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) sowie auf das BTHG vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zurückgehen.

Zu Nummer 3 und 4:

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller Fehler des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei § 43a SGB XII handelt es sich um eine Verfahrensbestimmung, deshalb ist die Vorschrift nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitel des SGB XII einzufügen.

Zu Nummern 5 und 6:

Folgeänderung durch die ab 1.1.2018 geltenden Regelungen des durch Artikel 12 Nummer 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) eingefügten Regelungen des Achtzehnten Kapitels des SGB XII.

Zu Nummer 7:**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8:

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstaben a und b.

Zu Artikel 17 (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Einleitungssatz und in Nummer 1:

Der Einleitungssatz muss sich hinsichtlich der letzten Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) auf die zum 30. Dezember 2016 in Kraft getretene Änderung durch Artikel 22 BTHG beziehen.

Mit Artikel 22 Nummer 2 wurde § 1 Absatz 1 der WMVO neu gefasst. In der Folge wäre in Artikel 19 Absatz 18 Nummer 1 das Wort „Absatz“ nicht abgekürzt zu verwenden gewesen, sondern ausgeschrieben. Außerdem ist die bisher in § 1 Absatz 1 WMVO enthaltene Verweisung auf § 139 SGB IX im Zuge der Neufassung entfallen. Bedarf für eine Anpassung der entfallenen Verweisung besteht damit nicht, der zweite Teil des Änderungsbefehls zu Artikel 19 Absatz 18 Nummer 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um die Beseitigung zweier redaktioneller Fehler:

Zu Buchstabe a:

§ 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsrechts vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 1757, 1760) zu § 15.

Zu Buchstabe b:

§ 64 SGB IX, auf den hier verwiesen wird, wird durch das Bundesteilhabegesetz nicht zu § 82 SGB IX, sondern zu § 86 SGB IX.

Zu Nummer 2:

Mit der Aufhebung wird eine fehlerhafte Verweisung auf Vorschriften des Neunten Buches beseitigt. Eine Richtigstellung erfolgt in Artikel 2e.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die Beseitigung redaktioneller Fehler des Bundesteilhabegesetzes.

Zu Nummer 4:

Artikel 9 regelt die notwendigen Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz im SGB IX und SGB XII. Da die in Bezug genommen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten oder inhaltlich relevant werden, müssen auch die Änderungen im SGB VIII erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Artikel 19 (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)

§ 3a Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde durch das 3. OEG-Änderungsgesetz vom 25. Juni 2009 in das OEG eingefügt. Die Zahlungsbeträge für die Einmalzahlungen sowie der Zuschuss zu Überführungs- und Beerdigungskosten nach § 3a Absatz 2 und 3 OEG sind seitdem nicht erhöht worden. Angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit und der aktuell zunehmenden Gefahr, Opfer einer Gewalttat im Ausland zu werden, sollen die Einmalzahlungen für Geschädigte und ihre Hinterbliebenen sowie der Zuschuss zu Überführungs- und Beerdigungskosten angemessen erhöht werden.

Zu Artikel 20 (Evaluierung)

Die Auswirkungen der Maßnahmen in den Artikel 3, 4 und 5 sollen nach einer Anlaufzeit in fachlich geeigneter Weise überprüft werden.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Der Absatz regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung und die abweichenden Inkrafttrezeitpunkte einzelner Artikel dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten des Artikels 16 Nummer 1 Buchstabe a und b zum 1. Juli 2017 ist eine redaktionelle Folgeänderung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3189). Der in diesem Gesetz in Artikel 16 in Bezug genommene § 43a SGB XII tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten der Artikel 8, 14, 16 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 5 bis 7 und Artikel 17 zum 1. Januar 2018 ist eine redaktionelle Folgeänderung zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234). Die Teile 1 und 3 des SGB IX treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Absatz 4

Da die Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland ist, treten die Änderungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Absatz 5

Die technische Umsetzung der Möglichkeit zur Überprüfung der Identität mittels Fingerabdruckdaten

durch die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden setzt die Beschaffung und bundesweit flächendeckende Ausstattung der Leistungsbehörden mit der notwendigen Hard- und Software sowie eine Schulung der Mitarbeiter in den Leistungsbehörden voraus. Die Ausstattung der Leistungsbehörden kann erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgen.

Zu Absatz 6

Korrektur eines redaktionellen Versehens zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234). Artikel 25 Absatz 3 bis 7 des Bundesteilhabegesetzes sollen bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.